

Ergebnisse des Basel III Monitoring für deutsche Institute

Stichtag 30. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ERGEBNISSE	2
1 Allgemeine Anmerkungen.....	5
2 Gesamtauswirkungen der Basel III-Eigenkapitalreformen	8
2.1 AUSWIRKUNGEN VON BASEL III AUF DIE EIGENKAPITALQUOTEN	8
2.2 KAPITALBEDARF.....	12
2.3 ZERLEGUNG DER GESAMTWIRKUNG VON BASEL III AUF DIE KAPITALQUOTEN	14
3 Eigenkapitaldefinition und -abzugspositionen	16
3.1 ÄNDERUNG DES ANRECHENBAREN KAPITALS.....	16
3.2 EINFLUSS DER KAPITALABZÜGE AUF DAS HARTE KERNKAPITAL.....	17
4 Änderung der risikogewichteten Positionswerte.....	19
4.1 GESAMTÄNDERUNG DER RWA	19
4.2 KAPITALANFORDERUNG FÜR DAS RISIKO DER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG	21
5 Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)	22
6 Liquiditätskennziffern	28
6.1 LIQUIDITY COVERAGE RATIO (LCR).....	28
6.2 NET STABLE FUNDING RATIO (NSFR)	32
7 Ergebnisse nach Bankengruppen und internationaler Vergleich	34

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die Auswirkungen der Eigenkapitalreformen und der neuen Liquiditätsstandards („Basel III“) werden seit Anfang 2011 auf halbjährlicher Basis vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht auf Ebene seiner Mitgliedsländer beobachtet und analysiert („Basel III-Monitoring“). Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums führt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine ähnliche Studie durch, die bis zur finalen Umsetzung der CRD IV auf dem Baseler Reformpaket basiert. Beide Studien simulieren die vollständige Umsetzung von Basel III zu einem bestimmten Stichtag (hier: 30. Juni 2013); im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Simulation für deutsche Institute dargestellt.

Der deutsche Teilnehmerkreis umfasst acht Gruppe-1- sowie 40 Gruppe-2-Institute. Zur Gruppe 1 werden diejenigen Institute gezählt, die ein Kernkapital gemäß Basel II von mindestens 3 Mrd. € aufweisen und international aktiv sind. Die übrigen Institute werden der Gruppe 2 zugeordnet.

Auswirkung von Basel III auf die Kapitalquoten

Die Eigenkapitalquoten werden durch die Einführung von Basel III sowohl durch höhere Anforderungen an die Quantität und Qualität des Kapitals als auch durch verschärfte Regeln zur Berechnung risikogewichteter Aktiva beeinflusst. Erwartungsgemäß sind Gruppe-1-Institute stärker vom neuen Regelwerk betroffen; sie liegen zum aktuellen Stichtag bei einer Quote von 8,3 % und erfüllen so im Mittel die Mindestanforderung an das harte Kernkapital (inkl. Kapitalerhaltungspuffer) in Höhe von 7,0 %. Die teilnehmenden Gruppe-2-Institute liegen mit 12,8 % im Mittel bereits deutlich oberhalb der Mindestanforderung. Die deutliche Verbesserung dieses Mittelwerts von 3,9 Prozentpunkten gegenüber dem vorherigen Stichtag Dezember 2012 ist zu wesentlichen Teilen auf eine Erweiterung der Stichprobe um drei Gruppe-2-Institute zurückzuführen. Obwohl die regulatorischen Mindestanforderungen im Mittel bereits erfüllt werden, benötigen einzelne Institute zusätzliches hartes Kernkapital, um die neuen regulatorischen Anforderungen zu erfüllen. Innerhalb der Gruppe 1 und unter Berücksichtigung des bankspezifischen Zuschlags für global systemrelevante Institute liegt der Bedarf an zusätzlichem hartem Kernkapital bei 4,7 Mrd. €, für die teilnehmenden Institute der Gruppe 2 bei 1,2 Mrd. €.

Im Zeitablauf lässt sich eine deutliche Verbesserung der Kapitalquoten beobachten: Seit Juni 2011 ist die Quote des harten Kernkapitals der Gruppe 1 von 4,9 % auf 8,3 % gestiegen, der Kapitalbedarf ist um fast 90 % zurückgegangen (von 46 Mrd. € auf 4,7 Mrd. €, vgl. Abbildung 5 in Abschnitt 2.2). Die Institute haben folglich in den letzten Jahren bereits umfangreiche Maßnahmen zur Anpassung an das neue regulatorische Regelwerk ergriffen. Zur Deckung des verbleibenden Kapitalbedarfs stehen ihnen grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, beispielsweise die Härtung stiller Einlagen, die Auflösung vorhandener stiller Reserven oder Gewinnthesaurierung.¹

Die in diesem Bericht dargestellten Kapitalquoten und der ausgewiesene Kapitalbedarf zeigen den Stand zum Stichtag 30. Juni 2013 und werden sich aufgrund von Portfolioanpassungen in

¹ Zum Vergleich: Der Gewinn nach Steuern vor Ausschüttung betrug für die teilnehmenden deutschen Gruppe-1-Institute in den vergangenen 12 Monaten 6,5 Mrd. €.

Vorbereitung auf das neue Regelwerk bis zur vollständigen Umsetzung von Basel III voraussichtlich noch weiter erhöhen. Insbesondere bei den großen Instituten sind im Rahmen der in diesem Jahr von der Europäischen Zentralbank durchgeführten Bilanzprüfung und des EU-weiten Stresstests aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Anforderungen weitere Maßnahmen zur Verbesserung der regulatorischen Eigenkapitalquoten zu erwarten.

Haupttreiber der geänderten Kapitalquoten

Die harte Kernkapitalquote der Gruppe-1-Banken hat sich im Mittel seit Juni 2011 bis zum aktuellen Stichtag Juni 2013 um mehr als 3 Prozentpunkte verbessert. Dieser Anstieg ist zum Teil auf einen Anstieg des harten Kernkapitals um etwa 30 % und zum Teil auf einen Rückgang der risikogewichteten Aktiva (RWA) um mehr als 23 % zurückzuführen. Der Rückgang der RWA ist jedoch nicht durch eine Absenkung der Gesamtforderungsposition gemäß Leverage Ratio getrieben (vgl. Abbildung 3). Dies führt zu dem Schluss, dass die Institute den Rückgang der RWA im Wesentlichen nicht durch eine Reduzierung des gesamten Geschäftsvolumens erreichen, sondern insbesondere Positionen mit hohen Risikogewichten unter dem neuen Regelwerk (z. B. bestimmte Verbriefungspositionen) sowie auch Risiken aus kreditbezogenen Bewertungsanpassungen (vgl. Abschnitt 4.2) abgebaut werden.

Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)

Unter Verwendung des Kernkapitals nach Basel III beträgt die durchschnittliche Leverage Ratio der Gruppe-1-Institute 2,2 % (Gruppe 2: 4,3 %). Zum aktuellen Stichtag erreichen oder übertreffen 70 % der teilnehmenden Institute die vorläufige Zielquote i.H.v. 3,0 %. Der Kernkapitalbedarf der Institute, welche die Zielquote noch nicht erreichen, beträgt für Gruppe-1-Institute 37,0 Mrd. € (Gruppe 2: 4,2 Mrd. €).

Unter der Annahme, dass die Institute bereits zusätzliches Kernkapital aufgenommen hätten, um die risikobasierten Kernkapitalquoten von 6 %, bzw. 8,5 % (inklusive Kapitalerhaltungspuffer und Kapitalzuschlag für systemrelevante Institute) zu erfüllen, sinkt der verbleibende Kapitalbedarf aufgrund der Leverage Ratio für Gruppe-1-Institute auf 33,4 Mrd. € bzw. 24,6 Mrd. € (Gruppe 2: 3,8 bzw. 3,0 Mrd. €). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Analyse von einer rein kapitalseitigen Anpassung der risikobasierten Kapitalquoten ausgeht.

Die neuen Standards zur Leverage Ratio, die der Baseler Ausschuss im Januar 2014 als eigenständiges Rahmenwerk veröffentlicht hat, sind in diesem Bericht noch nicht berücksichtigt; die zur Berechnung der überarbeiteten Kennziffer erforderlichen Daten werden im Rahmen der nächsten Erhebungsrunde (Stichtag 31. Dezember 2013) erfragt. Die in diesem Bericht enthaltenen Berechnungen basieren somit auf dem Konsultationspapier zur Leverage Ratio aus dem Juni 2013. Dies führt dazu, dass die hier dargestellte Leverage Ratio im Vergleich zur überarbeiteten Kennziffer tendenziell geringer ausfällt. Für die Leverage Ratio wurde bislang noch kein verbindlich einzuhaltender Mindestwert festgelegt, da sie einer bis 2017 andauernden Beobachtungsperiode unterliegt.

Liquiditätsstandards

Die Liquiditätsdeckungskennziffer (Liquidity Coverage Ratio, LCR) beträgt zum 30. Juni 2013 für Gruppe-1-Institute im Mittel 99,7 %. Alle Gruppe-1-Institute erfüllen bereits die im Jahr 2015 geltende Mindestanforderung von 60 %. Um die ab 2019 geltende Mindestanforderung von 100 % zu erreichen, benötigen vier der acht Gruppe-1-Institute zusätzliche liquide Aktiva in Höhe von 33,6 Mrd. €. Demgegenüber erfüllt deutlich mehr als die Hälfte der teilnehmenden Gruppe-2-Institute zum aktuellen Stichtag bereits die ab 2019 geltende Mindestanforderung. Im Mittel liegt die Kennzahl für diese Bankengruppe bei 129,5 %; der damit verbundene Liquiditätsbedarf beträgt 10,8 Mrd. €. Bis 2015 benötigen sechs Gruppe-2-Institute zusätzlich 2,5 Mrd. € an liquiden Aktiva, um die Mindestanforderung von 60 % zu erfüllen.

Seit Juni 2011 hat sich die Kennziffer beider Institutsgruppen um nahezu 30 Prozentpunkte (Gruppe 1) bzw. 45 Prozentpunkte (Gruppe 2) erhöht. Hierzu hat für beide Gruppen insbesondere ein kontinuierlicher Anstieg der liquiden Aktiva und für Gruppe-2-Institute zusätzlich ein Rückgang der Nettzahlungsmittelabflüsse beigetragen. Auch die vom Baseler Ausschuss im Januar 2013 beschlossene Rekalibrierung der LCR, welche erstmals zum Stichtag 31.12.2012 berücksichtigt worden ist, führte zu deutlichen Anstiegen der Kennziffer.

Die Gruppe der Notenbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsbehörden (Group of Governors and Heads of Supervision – GHOS) hat am 12. Januar 2014 ein Konsultationspapier zur strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) veröffentlicht. Die darin enthaltenen Änderungen konnten für den Stichtag Juni 2013 noch nicht berücksichtigt werden. Auf eine Darstellung der Ergebnisse zur NSFR wird daher verzichtet.

1 Allgemeine Anmerkungen

Die Auswirkungen der Eigenkapitalreformen und der neuen Liquiditätsstandards („Basel III“) werden seit Anfang 2011 auf halbjährlicher Basis vom BCBS auf Ebene seiner Mitgliedsländer beobachtet und analysiert („Basel III-Monitoring“). Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums führt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine ähnliche Studie durch, die bis zur finalen Umsetzung der CRD IV auf dem Baseler Reformpaket basiert.²

1.1 Teilnehmerkreis

Am Basel III-Monitoring nahmen zum Stichtag 30. Juni 2013 insgesamt 48 deutsche Institute teil. Darunter befinden sich acht Gruppe-1-Institute. Die Institute der Gruppe 2 machen ca. ein Viertel der europäischen Stichprobe dieser Bankengruppe aus und sind im internationalen Vergleich somit überdurchschnittlich vertreten.

Die Ergebnisse für die Gruppe 2 werden oftmals durch große Institute getrieben, die aufgrund mangelnder internationaler Aktivität nicht der Gruppe 1 zugeordnet sind. Deshalb wird die Gruppe 2 im Folgenden nochmals in große und kleine Institute, die z. B. Sparkassen und Genossenschaften einschließen, aufgeteilt (siehe Tabelle 1). Zu den „großen“ Gruppe-2-Instituten gehören Banken mit einem Kernkapital nach Basel II von mindestens 1,5 Mrd. €. Die Studie wurde auf konsolidierter Ebene durchgeführt, das heißt zur Vermeidung von Doppelzählungen wurden in den Auswertungen keine Tochterunternehmen berücksichtigt.

Tabelle 1: Zusammenfassung Teilnehmerkreis

	Anzahl der Institute
Gruppe 1	8
darunter: Landesbanken	5
Gruppe 2	38
darunter: Große Institute	11
darunter: Sparkassen	8
darunter: Kreditgenossenschaften	8
darunter: Sonstige	11

1.2 Methodik

Im Basel III-Monitoring werden die Auswirkungen der neuen Standards auf die Institute unter Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III zum jeweiligen Stichtag analysiert. Die Studie

² Die Regelungen wurden seitens des Baseler Ausschusses in den folgenden Dokumenten veröffentlicht:

- Revisions to the Basel II market risk framework (Juli 2009) und Guidelines for computing capital for incremental risk in the trading book (Juli 2009);
- Enhancements to the Basel II framework (Juli 2009), welches die geänderten Risikogewichte für Wiederverbriefungen im Bankbuch beinhaltet;
- Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems (Dezember 2010, überarbeitet Juni 2011);
- International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring (Dezember 2010);
- Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement (November 2011);
- Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools (Januar 2013).

berücksichtigt weder die in der Baseler Rahmenvereinbarung vorgesehenen Übergangsbestimmungen noch die Übergangsperiode bis 2021, in der die neuen Eigenkapitalstandards schrittweise umgesetzt werden. Den folgenden Analysen liegen demzufolge Mindestquoten für das Kapital in Höhe von 4,5 % (hartes Kernkapital), 6 % (Kernkapital) und 8 % (Gesamtkapital) zugrunde. Die neuen Regelungen legen zudem einen Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 % der RWA fest, der aus hartem Kernkapital bestehen muss. Die Nichteinhaltung des Kapitalerhaltungspuffers hat Ausschüttungssperren zur Folge. Global systemrelevante Institute („G-SIBs“) müssen zusätzlich aufgrund eines von der Aufsicht festgelegten, institutsspezifischen Kapitalaufschlags (zwischen 1 % und 2,5 % der RWA)³ mehr Eigenkapital vorhalten als andere Institute.

Die Ergebnisse zu den Eigenkapitalquoten und zur nicht-risikosensitiven Leverage Ratio werden unter der Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III dargestellt. Hierdurch wird in der Übergangsperiode die Höhe des verfügbaren Eigenkapitals unterschätzt, da bei den Basel III-Kernkapitalbeträgen die bis ins Jahr 2021 reichenden Übergangsbestimmungen unberücksichtigt bleiben. Infolgedessen wird das Kernkapital durch aufsichtliche Abzugspositionen stärker reduziert, als dies in den Jahren der Übergangsperiode tatsächlich der Fall sein wird. Weiterhin werden die Bestandsschutzregelungen der Kernkapitalinstrumente, welche die neuen Basel III-Qualitätsanforderungen zum Erhebungsstichtag nicht vollumfänglich erfüllen, nicht angewendet, d.h. diese Kernkapitalinstrumente werden somit nicht angerechnet.

Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, basieren Zeitreihenangaben auf einer „konsistenten“ Stichprobe, d.h. sie beinhalten ausschließlich diejenigen Institute, die zu allen Stichtagen an der Erhebung teilgenommen haben. Aus diesem Grund können sich zu vergangenen Stichtagen Abweichungen zu den in früheren Berichten aufgeführten Zahlen ergeben.

Weiterhin beruhen die in diesem Bericht dargestellten Kapital- bzw. Refinanzierungsbedarfe zur Erfüllung der Basel III-Anforderungen auf der Annahme einer statischen Bilanz und können sich durch Gegensteuerungsmaßnahmen der Banken (z. B. Abbau von Risikoaktiva, Veränderung der Laufzeitenstruktur) verändern. Die Ergebnisse sind nicht zuletzt aus diesem Grund nur beschränkt mit Analysen der Kreditwirtschaft vergleichbar. Letztere basieren häufig auf Geschäftsprognosen und beziehen Managemententscheidungen in die Analyse ein, die die Auswirkungen von Basel III mildern sollen. Darüber hinaus werden in ihnen häufig Schätzwerte verwendet, wenn die zur Berechnung notwendigen Daten nicht öffentlich zur Verfügung stehen.

Da unter Basel II kein hartes Kernkapital definiert ist, wird im Folgenden das unter Basel II unbegrenzt anrechenbare Kernkapital als „hartes Kernkapital unter Basel II“ definiert, um Vergleiche zwischen altem und neuem Regelwerk zu ermöglichen.

Die Auswirkungen der neuen Regulierungsvorschläge werden im Folgenden grafisch mit Hilfe von Boxplots veranschaulicht. Die Abbildungen 1, 8, 9, 13 und 16 zeigen den Median (dünne, rote Linie), das obere und untere Quartil (Box) sowie das 5 %- und das 95 %-Perzentil der zugrundeliegenden

³ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement*, November 2011.

Verteilung für die jeweilige Bankengruppe. Die gewichteten Mittelwerte sind in den Grafiken mit einem „x“ symbolisiert und werden in diesem Bericht auf der Grundlage eines fiktiven Verbundinstituts berechnet. Das bedeutet, dass die in der jeweiligen Auswertung berücksichtigten Banken durch Aggregation ihrer institutsspezifischen Zahlen wie ein einzelnes „fusioniertes“ Institut behandelt werden. Als Folge gehen die Angaben der Institute gewichtet in die Analysen ein. Die durchgezogene, rote Linie zeigt die jeweilige regulatorische Mindestanforderung; die gestrichelte rote Linie zeigt die jeweilige Mindestanforderung inklusive Kapitalerhaltungspuffer (Bereich Kapital) bzw. die jeweilige regulatorische Zielquote (Bereiche Leverage Ratio und Liquidität).

2 Gesamtauswirkungen der Basel III-Eigenkapitalreformen

2.1 Auswirkungen von Basel III auf die Eigenkapitalquoten

Die Eigenkapitalquoten werden durch Basel III in zweierlei Hinsicht beeinflusst. Zum Einen stellt der neue Standard höhere Anforderungen an Qualität und Quantität des Eigenkapitals sowie der Kapitalabzugspositionen und zum Anderen wurden die Eigenkapitalanforderungen für verschiedene Positionen verschärft.

Erwartungsgemäß sind Gruppe-1-Institute von den neuen Eigenkapitalstandards stärker betroffen als Gruppe-2-Institute (siehe Tabelle 2). Während beide Institutsgruppen derzeit nach Basel II im Mittel ähnliche Kapitalquoten aufweisen, sinken die Quoten der Gruppe 1 nach den Regeln von Basel III wesentlich stärker; die mittlere Quote des harten Kernkapitals liegt bei 8,3 % und damit erstmals seit Beginn des Basel III-Monitorings deutlich über der Mindestanforderung von 7 % (inkl. Kapitalerhaltungspuffer).

Auf Grund von Markterwartungen, die über den Anforderungen der Aufsicht liegen, ist davon auszugehen, dass die Gruppe-1-Institute ihr hartes Kernkapital noch weiter stärken, um einen höheren Puffer zu erreichen. Weitere Anstrengungen, die Regelungen gemäß Basel III bereits vor ihrer vollständigen Einführung in vollem Umfang zu erfüllen, werden durch die Veränderungen der Bankenaufsicht in Europa wahrscheinlich. Als Vorbereitung auf den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) werden die großen Institute von der EZB und den nationalen Aufsehern einer Risikobewertung, einer Prüfung von Aktiva-Qualität und einem Stresstest unterzogen.⁴

Für die Gruppe-1-Institute zeigt sich erwartungsgemäß, dass die mittlere Kernkapitalquote von 8,4 % zum größten Teil durch hartes Kernkapital erreicht wird. Zusätzliches Kernkapital halten die Institute nur in sehr geringem Umfang, Ergänzungskapital ist dagegen in größerem Umfang vorhanden, so dass sich eine Gesamtkapitalquote von 12,0 % ergibt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einige derzeitige Kapitalbestandteile unter Basel III nur noch als Ergänzungskapital anrechenbar sind. Während die Mindestanforderung an das Kernkapital in Höhe von 8,5 % (inkl. Kapitalerhaltungspuffer) noch leicht unterschritten wird, erfüllen die Gruppe-1-Institute im Mittel bereits die entsprechende Anforderung für das Gesamtkapital in Höhe von 10,5 %.

Die Gruppe-2-Institute zeigen durch Einführung von Basel III im Mittel geringere Rückgänge der Kapitalquoten als die Institute der Gruppe 1. Die Quoten für das harte Kernkapital, das Kernkapital sowie das Gesamtkapital liegen unter der Annahme der Vollimplementierung bei 12,8 %, 13,1 % bzw. 15,1 % und somit im Mittel für alle drei Quoten über den Mindestanforderungen (inkl. Kapitalerhaltungspuffer).

⁴ Weitere Informationen sind in der Pressemeldung der Europäischen Zentralbank vom 23. Oktober 2013 zu finden. (<http://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2013/html/pr131023.de.html>)

Tabelle 2: Kapitalquoten bei vollständiger Implementierung von Basel III (nach Auslaufen der Übergangsregelungen), in Prozent

	Hartes Kernkapital		Kernkapital		Gesamtkapital	
	Aktuell	Basel III	Aktuell	Basel III	Aktuell	Basel III
Gruppe 1	14,4	8,3	15,0	8,4	18,4	12,0
Gruppe 2	15,3	12,8	16,3	13,1	19,4	15,1
Große Gruppe 2	17,3	14,3	18,2	14,6	21,3	16,5
Kleine Gruppe 2	9,7	8,1	11,0	8,3	14,1	10,7

Die Kapitalquoten der Gruppe-2-Institute liegen im Mittel über denen der Gruppe 1, zeigen jedoch eine sehr viel stärkere Streuung als die Quoten der Gruppe-1-Institute. Diese stärkere Streuung ist auf die Heterogenität der Stichprobe, unter anderem aufgrund unterschiedlicher Geschäftsmodelle, zurückzuführen (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Verteilung des harten Kernkapitals, Kernkapitals und Gesamtkapitals je Gruppe.⁵

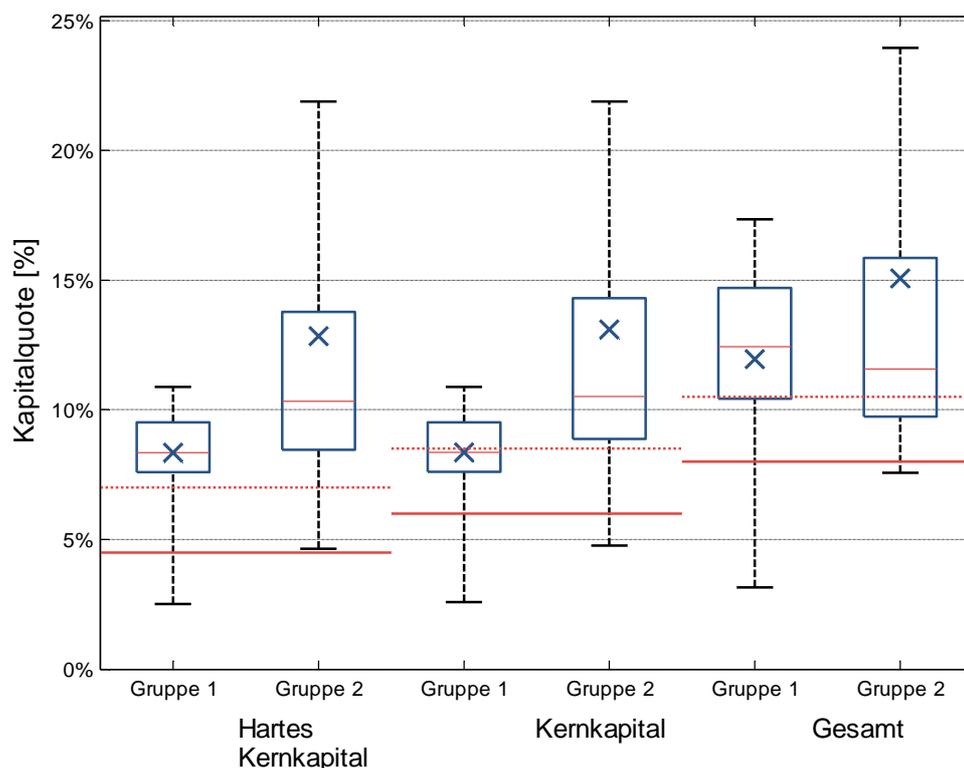


Abbildung 2 zeigt die Mittelwerte der harten Kapitalquote im Zeitverlauf seit Juni 2011. Dabei werden nur die Institute einbezogen, die an allen dargestellten Stichtagen am Basel III-Monitoring teilgenommen haben (sog. „konsistente Stichprobe“). Der ansteigende Verlauf der Basel III-Quoten verdeutlicht die bereits erfolgten Anstrengungen der Institute zur Erfüllung der Anforderungen.

⁵ Details zur Darstellungsweise und Interpretation der Boxplots finden sich in Abschnitt 1.2.

Bei den Gruppe-1-Instituten zeigt sich seit Beginn der Datenerhebung ein stabiler Aufwärtstrend bei der harten Kernkapitalquote. Insbesondere seit Juni 2012 sind verstärkte Anpassungen seitens der Institute zur Erfüllung der Mindestanforderungen zu beobachten. Seit Dezember 2011 zeigt sich auch für die Gruppe 2 ein stabiler Aufwärtstrend, wobei die Mindestanforderungen (inkl. Kapitalerhaltungspuffer) zu allen Stichtagen im Mittel bereits erfüllt werden.

Abbildung 2: Entwicklung der harten Kernkapitalquote, in Prozent

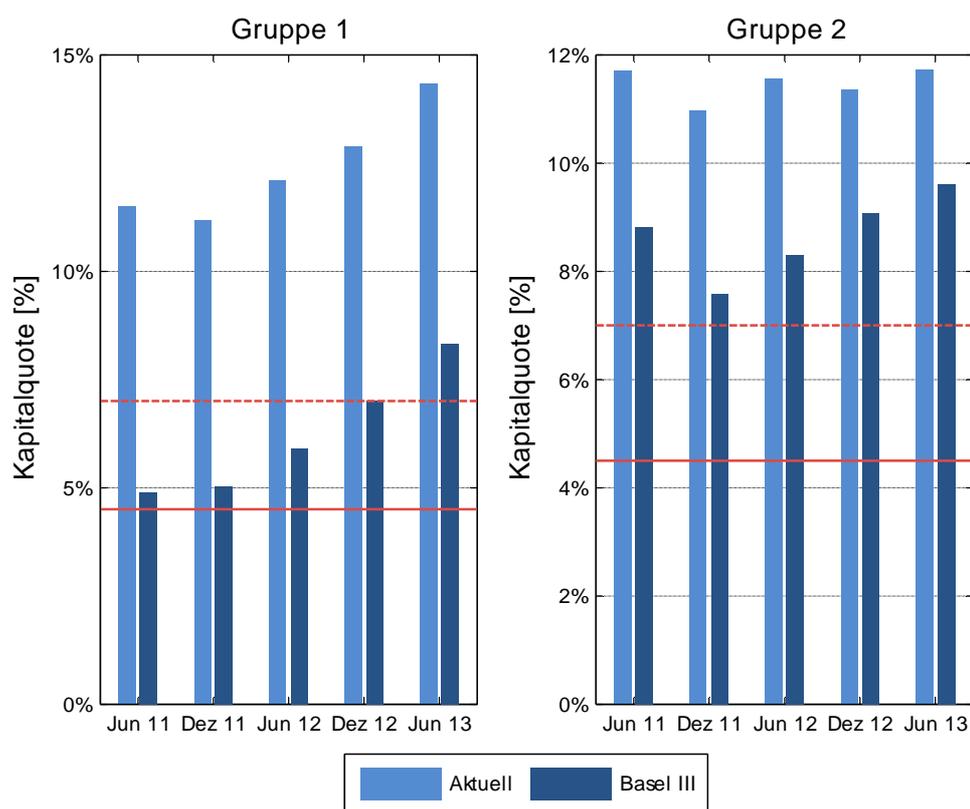


Abbildung 3 stellt die Entwicklung des harten Kernkapitals als Zähler und der RWA als Nenner der harten Kernkapitalquote gegenüber. Dadurch wird der Einfluss der beiden Treiber auf die Erhöhung der Quote im Zeitablauf verdeutlicht. Zusätzlich wird noch die Entwicklung der Gesamtforderungsposition der Leverage Ratio gezeigt.

Seit Beginn der Datenerhebungen zum Basel III-Monitoring hat sich das harte Kernkapital (Zähler der harten Kernkapitalquote) der Gruppe-1-Institute kontinuierlich erhöht. Zum Stichtag 30. Juni 2013 ist der Bestand an hartem Kernkapital ca. 30 % höher als zu Beginn der Erhebung.

Im Vergleich zum Stichtag 30. Juni 2011 sanken die RWA (Nenner der Kapitalquote) gemäß Basel III um etwa 23 %. Dieser Rückgang ist jedoch nicht zwangsläufig auf einen Rückgang der Geschäftstätigkeit zurückzuführen, da die Gesamtforderungsposition in diesem Zeitraum relativ stabil ist und sogar leicht über dem Anfangswert liegt. Dies lässt darauf schließen, dass die Institute ihre Portfolien umschichten und diejenigen Positionen abbauen, die unter Basel III erstmals erfasst werden (z. B. Risiken aus kreditbezogenen Bewertungsanpassungen) bzw. mit hohen Risikogewichten zu unterlegen sind (z. B. bestimmte Verbriefungspositionen).

Abbildung 3: Entwicklung von hartem Kernkapital, RWA und Gesamtforderungsposition, jeweils gemäß Basel III, im Zeitablauf (Juni 2011 = 100), Gruppe 1, in Prozent

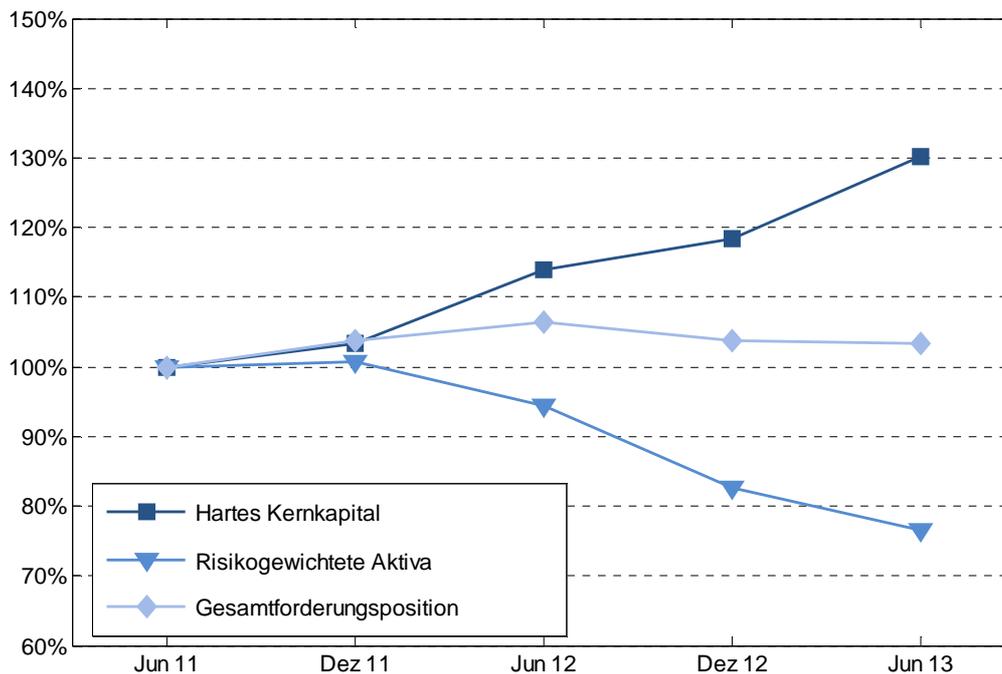
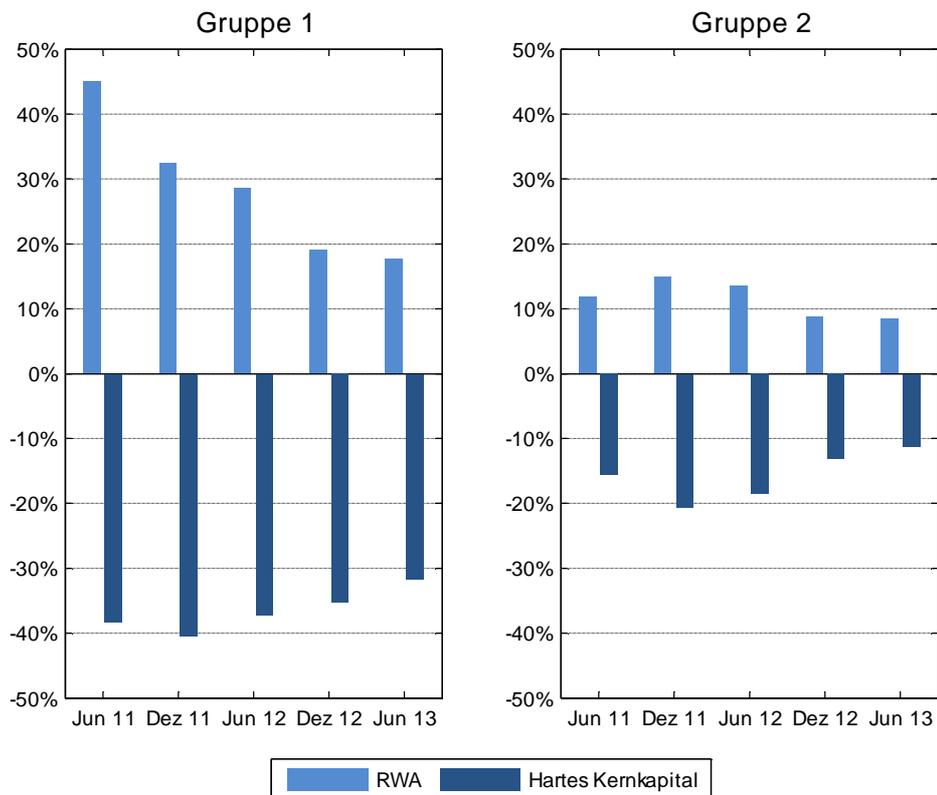


Abbildung 4 beschreibt die Veränderung der RWA und des harten Kernkapitals nach Basel III gegenüber der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelung. Dabei zeigt sich analog zu Abbildung 2, dass sowohl die Institute der Gruppe 1 als auch der Gruppe 2 Anpassungen vornehmen, um die Effekte von Basel III auf das harte Kernkapital und die RWA im Zeitablauf zu mildern. Dazu gehören Maßnahmen wie der Abbau von Positionen mit hohen Risikogewichten unter Basel III sowie von Positionen, die einem Kapitalabzug unterliegen.

Bei den Gruppe-1-Instituten geht der Anstieg der RWA im Mittel von 45 % im Juni 2011 auf 18 % im Juni 2013 kontinuierlich zurück. Dies ist sowohl auf die Einführung von Basel II.5 zum 31. Dezember 2011 als auch auf Anpassungsmaßnahmen seitens der Institute zurückzuführen. Im gleichen Zeitraum verringert sich auch der durch Basel III induzierte Rückgang des harten Kernkapitals von 38 % auf 32 %. Dies liegt einerseits an der höheren Kapitalbasis und einem entsprechend geringeren relativen Einfluss der Kapitalabzugspositionen; zusätzlich haben sich die Abzugspositionen in einigen Fällen auch absolut gesehen verringert.

Bei den Gruppe-2-Instituten ist der Effekt durch Basel II.5 auf die RWA erwartungsgemäß weniger stark ausgeprägt. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass diese Institute nicht so stark in den Bereichen tätig sind, die von den Änderungen betroffen waren. Analog zu den RWA hat sich der durch Basel III verursachte Rückgang des harten Kernkapitals seit Dezember 2011 kontinuierlich abgeschwächt.

Abbildung 4: Veränderung des harten Kernkapitals bzw. der RWA durch Basel III relativ zum aktuellen Regelwerk, in Prozent



2.2 Kapitalbedarf

Auch wenn die Gruppe-1-Institute im Mittel die harte Kernkapitalquote sowie die Gesamtkapitalquote unter Berücksichtigung des Kapitalerhaltungspuffers und unter der Annahme der vollständigen Implementierung von Basel III bereits erfüllen, besteht insgesamt noch ein Bedarf an hartem Kernkapital in Höhe von 4,7 Mrd. €. Zur Erfüllung der Kernkapitalquote werden 12,4 Mrd. € und zur Erfüllung der Gesamtkapitalquote insgesamt 15,5 Mrd. € benötigt. In diesen Zahlen ist der Kapitalzuschlag für global systemrelevante Institute bereits berücksichtigt.

Die berücksichtigten Institute der Gruppe 2 benötigen, trotz der im Mittel hohen Kapitalquoten gemäß Basel III, noch 1,2 Mrd. € hartes Kernkapital, 2,0 Mrd. € Kernkapital und 3,9 Mrd. € Gesamtkapital, um vollumfänglich die geforderten Kapitalquoten zu erfüllen. Dabei zeigt sich, dass der Bedarf an hartem Kernkapital und sonstigem Kernkapital mehrheitlich bei den kleinen Instituten der Gruppe 2 besteht. Der Bedarf an Ergänzungskapital ist hingegen stärker von den großen Gruppe-2-Instituten getrieben.

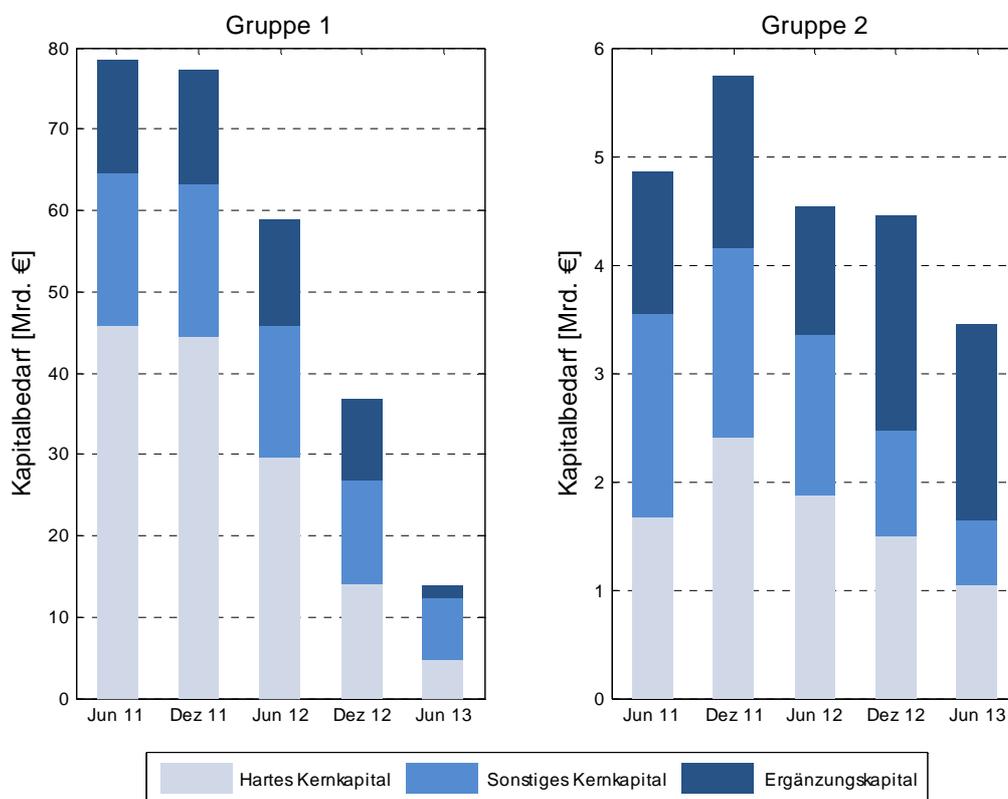
Tabelle 3: Kapitalbedarf (in Mrd. €) bei vollständiger Implementierung von Basel III inkl. Puffer (nach Auslaufen der Übergangsregelungen)

	Hartes Kernkapital 7 %	Kernkapital 8,5 %	Gesamtkapital 10,5 %
Gruppe 1	4,7	12,4	15,5
Gruppe 2	1,2	2,0	3,9
Große Gruppe 2	0,3	0,6	2,3
Kleine Gruppe 2	0,9	1,3	1,6

Während Tabelle 3 den Kapitalbedarf zum Stichtag 30. Juni 2013 zeigt, wird in Abbildung 5 die Entwicklung des Kapitalbedarfs seit Juni 2011 dargestellt.

Der Bedarf an hartem Kernkapital der Gruppe-1-Institute ist seit Juni 2011 um ca. 90 % zurückgegangen. Hierzu zeigen sich die Anstrengungen der Institute, bereits vor dem Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung von Basel III diese Kapitalanforderungen zu erfüllen. Insbesondere im ersten Halbjahr 2013 wurden verstärkt Maßnahmen unternommen, um den Kapitalbedarf zu senken. So sank der Bedarf an hartem Kernkapital in diesem Zeitraum von 14 Mrd. € auf weniger als 5 Mrd. €. Auch der Bedarf an Ergänzungskapital konnte deutlich gesenkt werden. Der Bedarf an sonstigem Kernkapital hingegen ist weniger stark gesunken. Dies zeigt, dass die Institute insbesondere bemüht sind, hartes Kernkapital aufzubauen. Der Rückgang des Bedarfs an Ergänzungskapital ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Institute verstärkt anstreben, derzeit noch anrechenbare Kernkapitalbestandteile als Ergänzungskapital unter Basel III anrechnen zu lassen.

Abbildung 5: Entwicklung des Kapitalbedarfs bei vollständiger Implementierung von Basel III, in Mrd €



Im Gegensatz zur Gruppe 1 ist der Kapitalbedarf der Gruppe-2-Institute durch den geringeren Abdeckungsgrad innerhalb der Gruppe nicht als repräsentativ anzusehen. Allerdings lässt sich auch hier der Trend erkennen, dass die Institute frühzeitig die Kapitalanforderungen bei Vollimplementierung von Basel III erfüllen möchten, da ein klarer Trend hin zu einem Abbau des Kapitalbedarfs zu erkennen ist. Dabei verzeichnen die teilnehmenden Gruppe-2-Institute seit dem letzten Stichtag einen Rückgang des Bedarfs an hartem Kernkapital von 1,5 Mrd. € auf 1,0 Mrd. €.

2.3 Zerlegung der Gesamtwirkung von Basel III auf die Kapitalquoten

Die Auswirkungen von Basel III auf die Kapitalquoten lassen sich den folgenden fünf Treibern zuordnen:

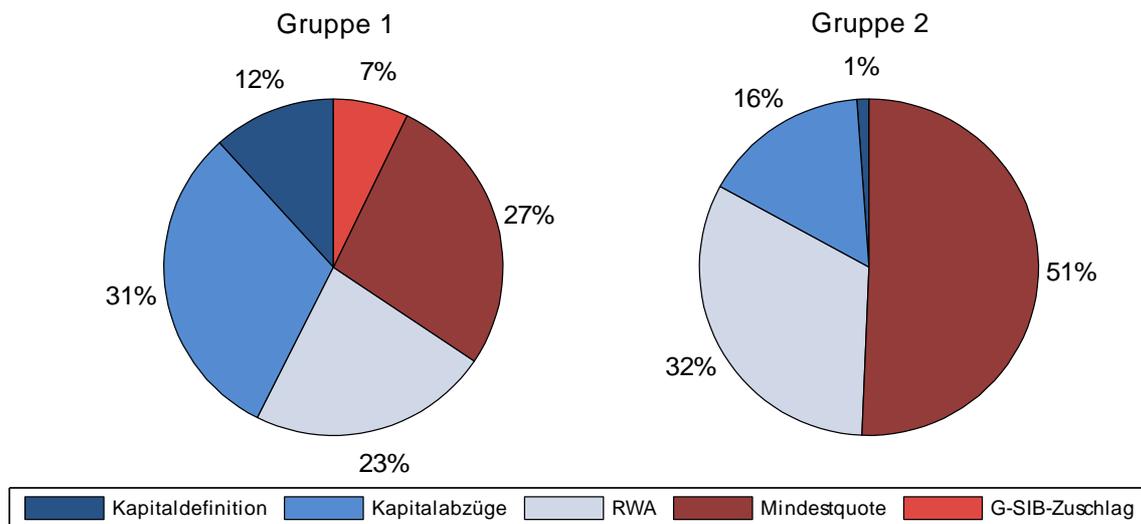
- der Neudefinition des anrechenbaren Kapitals,
- Veränderungen im Hinblick auf Kapitalabzüge,
- Änderungen in der Berechnung der risikogewichteten Positionswerte (RWA),
- Anhebung der Mindestquoten für das regulatorische Eigenkapital, sowie
- Anhebung der Mindestquoten für systemrelevante Institute (G-SIB-Zuschlag).

Während in den nachfolgenden Abschnitten die Auswirkungen der Treiber getrennt voneinander untersucht werden, stellt dieser Abschnitt ein Gesamtmaß vor, das alle fünf Treiber in derselben Maßeinheit zusammenführt. Damit wird eine Vergleichbarkeit der jeweiligen Einflussfaktoren möglich. Als Messgröße für die Gesamtwirkung der Basel III-Eigenkapitalreformen wird die Veränderung des Kapitalpuffers beim Übergang vom aktuellen Regelwerk (Basel II.5) zu Basel III herangezogen, den eine Bank in hartem Kernkapital über der Mindestquote von 2 %⁶ (Basel II.5) bzw. 4,5 % (Basel III) hält.⁷ Abbildung 6 zeigt die relative Aufteilung dieses Gesamtmaßes in die einzelnen Komponenten.

⁶ Unter Basel II ist der Begriff „hartes Kernkapital“ nicht definiert; aus diesem Grund wird als Hilfsgröße das unter Basel II unbegrenzt anrechenbare Kernkapital verwendet. Als regulatorische Mindestquote wird hierbei 2 % unterstellt.

⁷ Beispiel: Bei einer harten Kernkapitalquote von 10 % würde der Kapitalerhaltungspuffer unter Berücksichtigung der Mindestquote von 2 % (Basel II.5) acht Prozentpunkte betragen. Nach Implementierung der neuen Basel III-Regelungen (Mindestquote von 4,5 %) und unter der Annahme, dass die harte Kernkapitalquote der Bank nun 7 % beträgt, würde sich der Kapitalerhaltungspuffer auf 2,5 % verringern. Der von den vier Treibern ausgelöste Rückgang des Kapitalerhaltungspuffers (Gesamtwirkung) beträgt für diese Bank somit 5,5 Prozentpunkte.

Abbildung 6: Beiträge der einzelnen Treiber zur Änderung des gehaltenen Kapitalpuffers für das harte Kernkapital, in Prozent



Bei den Gruppe-1-Instituten bewirken die Kapitalabzugspositionen etwa ein Drittel der Änderung des gehaltenen Puffers an hartem Kernkapital. Die Erhöhung der Mindeststquote und die Erhöhung der RWA tragen jeweils zu etwa einem Viertel zur Senkung des Kapitalpuffers bei. Die Änderung der Kapitaldefinition und der G-SIB-Zuschlag haben mit 12 % bzw. 7 % den geringsten Einfluss.

Da bei den Gruppe-2-Instituten der Puffer weniger stark zurückgeht als bei der Gruppe 1, trägt hier die Erhöhung der Mindestquote zu 51 % zu der Änderung bei. Desweiteren tragen die Erhöhung der RWA und die Kapitalabzugspositionen zu 32 % bzw. 16 % zur Änderung des Kapitalpuffers bei. Die Änderung der Kapitaldefinition hat bei den Gruppe-2-Banken nahezu keinen Einfluss (1 %).

3 Eigenkapitaldefinition und -abzugspositionen

Die neuen Eigenkapitalstandards wirken sich in mehrfacher Hinsicht auf das unter Basel III anrechenbare Kapital aus. Ein wichtiger Aspekt sind die enger gefassten Kriterien für die Anerkennung von Kapitalbestandteilen. Nur Eigenkapital höchster Qualität, das potentielle Verluste unter der Unternehmensfortführungsannahme (going concern) tragen kann, darf als Bestandteil des Kernkapitals angerechnet werden. Drittrangmittel, die bisher zur Absicherung von Marktrisiken berücksichtigt wurden, werden nicht mehr anerkannt. Darüber hinaus harmonisieren die neuen Eigenkapitalstandards die Kapitalabzüge auf internationaler Ebene. Das Spektrum der Abzugspositionen vom regulatorischen Kapital wurde erweitert, wobei der überwiegende Anteil der Abzüge künftig in voller Höhe beim harten Kernkapital in Anrechnung zu bringen ist. Ferner kommt es unter den neuen Eigenkapitalstandards auch zur Anwendung von Risikogewichten für bestimmte Forderungsbeträge, die gegenwärtig zumeist hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abgezogen werden. Die neue Eigenkapitaldefinition führt deshalb auch zu einer Änderung der risikogewichteten Positionswerte (siehe Abschnitt 4).

3.1 Änderung des anrechenbaren Kapitals

Das harte Kernkapital der deutschen Gruppe-1-Institute sinkt durch Einführung von Basel III von ca. 138 Mrd. € auf 94 Mrd. € und somit um etwa 32 %. Die betrachteten Gruppe-2-Institute sind weniger stark betroffen: Das harte Kernkapital sinkt um etwa 6 % von 59,2 Mrd. € auf 55,6 Mrd. € (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Änderung des anrechenbaren Kapitals

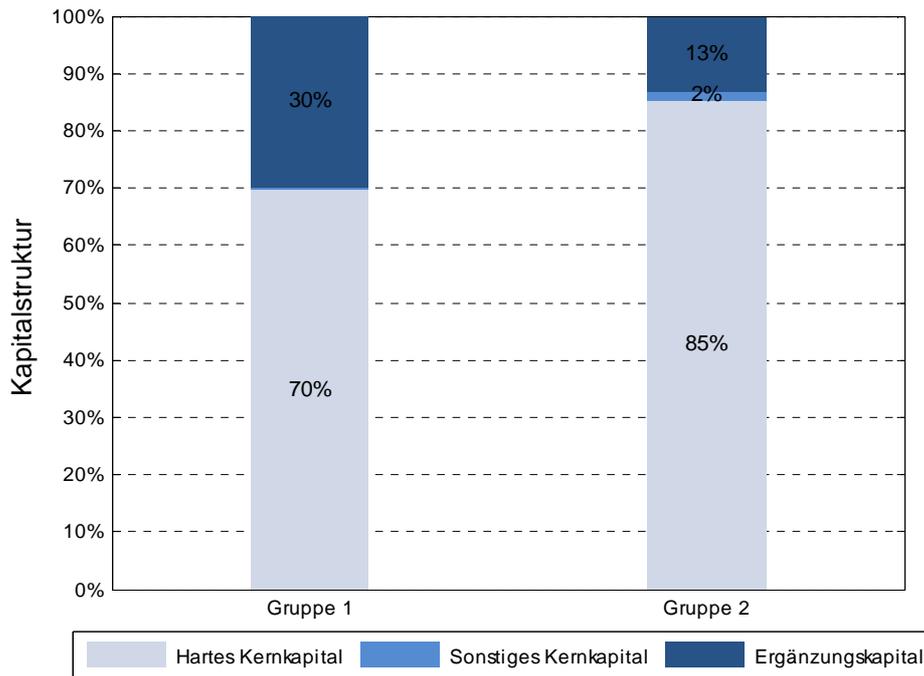
	Hartes Kernkapital unter Basel II in Mrd. Euro	Hartes Kernkapital unter Basel III in Mrd. Euro	Veränderung des harten Kernkapitals in Prozent
Gruppe 1	138,2	94,1	-31,9
Gruppe 2	59,2	55,6	-6,1
Große Gruppe 1	49,4	47,1	-4,6
Kleine Gruppe 2	9,8	8,5	-13,7

Das Eigenkapital unter der Annahme der Vollimplementierung von Basel III besteht sowohl bei den Gruppe-1-Instituten (70 %) als auch den Gruppe-2-Instituten (85 %) zum größten Teil aus hartem Kernkapital (vgl. Abbildung 7).

Sonstiges Kernkapital ist bei den Gruppe-1-Instituten nahezu nicht vorhanden. Auch die Gruppe-2-Institute bringen sonstiges Kernkapital nur zu 2 % in Anrechnung. Der Anteil an Ergänzungskapital ist bei den Gruppe-1-Instituten mit 30 % höher als bei den Gruppe-2-Instituten (13 %).

Der geringe Bestand an sonstigem Kernkapital ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Institute ihr Augenmerk vorrangig auf die Erfüllung der Mindestanforderungen für das harte Kernkapital richten. Anreiz zum Aufbau von sonstigem Kernkapital gibt insbesondere die Leverage Ratio, da zu deren Berechnung das gesamte Kernkapital herangezogen wird.

Abbildung 7: Zusammensetzung des regulatorischen Eigenkapitals unter Basel III, in Prozent



3.2 Einfluss der Kapitalabzüge auf das harte Kernkapital

Einen wesentlichen Einfluss auf den Rückgang des harten Kernkapitals haben verschiedene, vom Kapital abzuziehende Positionen. Aktiva sind als Kapitalabzug zu berücksichtigen, wenn sie in Stresssituationen nicht realisiert werden können. Darunter fallen u.a. bilanzierte Firmenwerte („Goodwill“) und immaterielle Vermögensgegenstände. Nicht konsolidierte direkte und indirekte Beteiligungen an Banken, Versicherungen und anderen Finanzinstituten („Finanzbeteiligungen“) mit einer Beteiligungsquote größer 10 % sowie Ansprüche aus latenten Steuern („DTA“) und Mortgage Servicing Rights („MSRs“) sind nur dann unmittelbar vom Kapital abzuziehen, wenn sie jeweils 10 % des harten Kernkapitals nach allen anderen Abzügen übersteigen. Andernfalls werden sie einer Sammelposition („15 %-Korb“) zugewiesen. Von dieser Sammelposition ist nur der Teil vom harten Kernkapital abzuziehen, der 15 % des harten Kernkapitals nach allen Abzügen übersteigt.

Für die Gruppe 1 betragen die Kapitalabzüge insgesamt etwa 29 % des harten Kernkapitals vor Abzügen (siehe Tabelle 5). Für die Gruppe 2 ist der Anteil der Kapitalabzüge am Bruttobetrag des harten Kernkapitals deutlich geringer (11 %). Zwischen den beiden Bankengruppen bestehen erwartungsgemäß große Unterschiede bezüglich der Relevanz einzelner Kapitalabzugspositionen.

Bei den Gruppe-1-Instituten haben die Abzüge für Firmenwerte und immaterielle Vermögensgegenstände mit mehr als 40 % der gesamten Kapitalabzüge gefolgt von Abzügen für Ansprüche aus latenten Steuern (20 % der gesamten Abzüge) den größten Einfluss. Die Abzugspositionen der Gruppe-2-Institute werden maßgeblich von Abzügen für Finanzbeteiligungen (über 45 % der Abzugspositionen) bestimmt. Abzüge für Firmenwerte und immaterielle Vermögensgegenstände machen 25 % der Abzüge aus.

Tabelle 5: Abzüge vom harten Kernkapital in Prozent des gesamten harten Kernkapitals vor Abzügen, in Prozent

	Gesamt	Goodwill	Immaterielles Vermögen	DTA	Finanzbeteiligungen	MSRs	DTA über Schwellenwert	15% Korb	Sonstige
Gruppe 1	-29,0	-8,6	-4,2	-3,5	-2,6	-	-2,3	-2,7	-5,1
Gruppe 2	-11,2	-2,3	-0,7	-0,1	-5,2	-	-0,4	-0,7	-1,8
Große Gruppe 2	-10,2	-2,6	-0,7	-0,0	-4,1	-	-0,4	-0,8	-1,6
Kleine Gruppe 2	-16,3	-0,4	-0,5	-0,3	-10,9	-	-0,6	-0,5	-3,1

4 Änderung der risikogewichteten Positionswerte

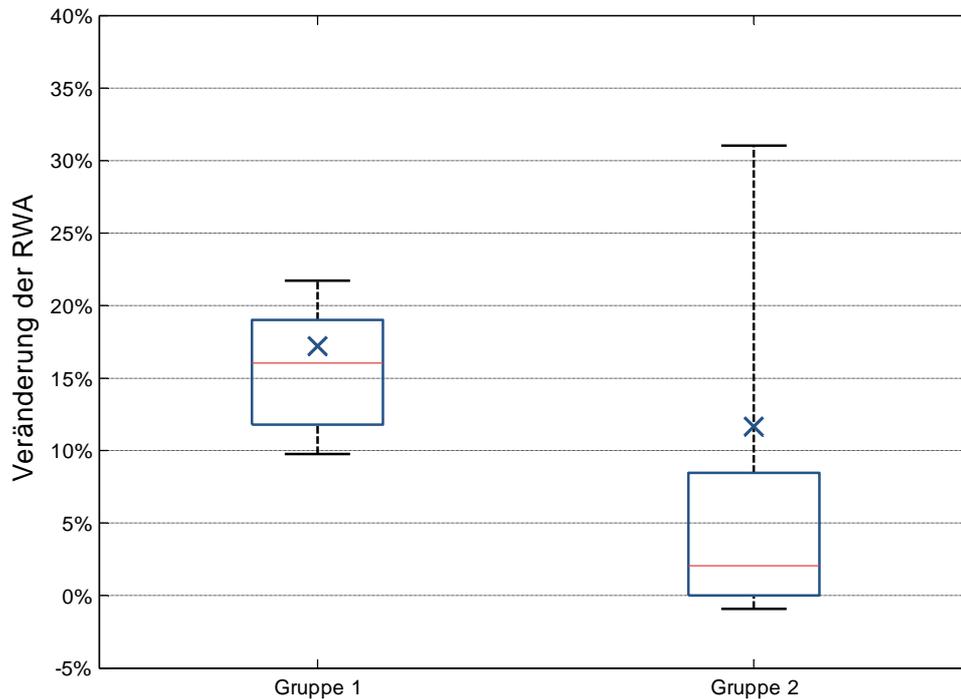
Die Rückgänge der Kapitalquoten bei Umsetzung von Basel III sind nicht nur auf die geänderten Eigenkapitalvorschriften, sondern auch auf neue Regelungen hinsichtlich der risikogewichteten Positionswerte (RWA) zurückzuführen, die folgende Bereiche betreffen und in Tabelle 6 mit ihren Auswirkungen dargestellt sind:

- **Eigenkapitaldefinition:** Hierbei werden drei Effekte unterschieden. In der Spalte „50:50 Abzüge“ werden Positionen berücksichtigt, für die gegenwärtig ein hälftiger Abzug vom Kern- und Ergänzungskapital vorgenommen wird, die unter Basel III jedoch einer Risikogewichtung in Höhe von 1.250 % unterliegen. In der Spalte „Schwellenwerte“ sind die mit 250 % Risikogewicht versehenen Vermögenswerte der Sammelposition („15 %-Korb“) berücksichtigt, die aufgrund der Basketregelung (vgl. Basel III-Regelwerk Art. 87 u. 88, S. 26) nicht vom Eigenkapital abgezogen wurden, sowie die RWA für Finanzbeteiligungen mit einer Beteiligungsquote bis zu 10 %, die den zugehörigen Schwellenwert nicht überschreiten. Die sonstigen Positionen („Sonstige“) umfassen insbesondere Positionen, die aktuell ein Risikogewicht erhalten, zukünftig jedoch einem Kapitalabzug unterliegen.
- **„Credit Value Adjustment“ (CVA):** Hierbei werden die Auswirkungen der zusätzlichen Kapitalanforderungen für Risiken aus kreditbezogenen Bewertungsanpassungen abgebildet.
- **Sonstige:** Unter den neuen Eigenkapitalstandards gilt eine höhere Asset-Korrelation in der Risikogewichtsfunktion für Forderungsbeträge gegenüber bestimmten Finanzinstituten bei Anwendung eines Kreditrisikoansatzes, der auf internen Ratings beruht. Weiterhin werden veränderte Wertschwankungsfaktoren bei Verwendung von Verbriefungen als Kreditsicherheiten berücksichtigt. Weiterhin werden hier erstmals die Kapitalanforderungen für Forderungen gegenüber zentralen Kontrahenten (central counterparties – CCP) berücksichtigt.

4.1 Gesamtänderung der RWA

Die Änderung der RWA für die Gruppe-1-Institute beträgt im Mittel 17,2 % (vgl. Tabelle 6). Die RWA der Gruppe 2 steigen im Mittel um 11,7 % an. Der Anstieg ist somit für die Gruppe-1-Institute stärker als bei den Instituten der Gruppe 2. Jedoch zeigt sich für die Gruppe 1 eine geringere Streuung der Ergebnisse als bei den Gruppe-2-Instituten (vgl. Abbildung 8). Dabei werden die Ergebnisse der Gruppe 2 maßgeblich von den großen Instituten beeinflusst (+14,8 % vs. +2,7 % für kleine Gruppe-2-Institute).

Abbildung 8: Veränderung der RWA im Vergleich zu Basel II.5⁸



Betrachtet man den Einfluss der einzelnen Komponenten, die einen Anstieg der RWA durch Basel III bedingen, dann erkennt man, dass bei den Gruppe-1-Instituten die CVA-Kapitalanforderungen mit einem Beitrag von 8,8 % den stärksten Einfluss auf den gesamten Anstieg (17,2 %) haben. Die Änderung der RWA wegen der überarbeiteten Eigenkapitaldefinition trägt noch mit 6,4 % zu dem Anstieg bei.

Bei den Instituten der Gruppe 2 zeigt sich ein anderes Bild. Im Mittel leistet hier die Überarbeitung der Eigenkapitaldefinition mit 4,8 % den größten Beitrag zum Anstieg der Kapitalanforderungen. Die CVA-Kapitalanforderungen tragen im Mittel mit 3,0 % zum Anstieg der RWA bei.

Tabelle 6: Veränderung der RWA relativ zu Basel II.5, in Prozent

	Anteil RWA (aktuell)	Gesamt-RWA in Mrd. Euro	Gesamtveränderung in %	Eigenkapitaldefinition			CVA	Sonstige
				50:50 Abzüge	Schwellenwert	Sonstige		
Gruppe 1	100,0	962,3	17,2	4,5	4,0	-2,1	8,8	2,0
Gruppe 2	100,0	387,7	11,7	2,7	2,8	-0,7	3,3	3,5
Große Gruppe 2	73,9	286,3	14,8	3,7	3,2	-0,5	4,0	4,5
Kleine Gruppe 2	26,1	101,4	2,7	-	1,6	-1,2	1,5	0,7

⁸ Details zur Darstellungsweise und Interpretation der Boxplots finden sich in Abschnitt 1.2.

4.2 Kapitalanforderung für das Risiko der Anpassung der Kreditbewertung

Risiken aus kreditbezogenen Bewertungsanpassungen (Credit Valuation Adjustments - CVA) werden im Rahmen der Kapitalanforderungen für das Kontrahentenausfallrisiko berücksichtigt und decken Verluste aufgrund der Bonitätsverschlechterung von Kontrahenten ab.⁹ Institute wenden zur Berechnung eine standardisierte Methode an, soweit die Zulassung ihres internen Modells für das spezifische Risiko durch die Aufsichtsinstanz nicht die Anwendung der fortgeschrittenen Methode erlaubt.

Tabelle 7 zeigt den Einfluss dieser Kapitalanforderungen relativ zu den Kreditrisiko-RWA und relativ zu den Gesamt-RWA. Die CVA-Kapitalanforderung erhöht die gesamten RWA der Gruppe-1-Institute im Mittel um 8,8 %. Bei der Gruppe 1 verwendet ein Teil der Institute den fortgeschrittenen Ansatz zur Berechnung. Insgesamt trägt dieser Ansatz stärker zum Anstieg der Kapitalanforderungen bei als der Standardansatz.

Von den einbezogenen Instituten der Gruppe 2 haben 23 Institute Angaben zu den Auswirkungen der neuen CVA-Kapitalanforderungen übermittelt. Im Mittel dieser Institute ist ein Anstieg der gesamten RWA um 3,9 % zu beobachten. Alle Institute der Gruppe 2 nutzen den Standardansatz.

Tabelle 7: Änderung der RWA aufgrund der CVA-Eigenkapitalanforderung, in Prozent

	CVA vs. Kreditrisiko-RWA	davon		CVA vs total RWA	davon	
		Standardansatz	Fortg. Ansatz		Standardansatz	Fortg. Ansatz
Gruppe 1	11,2	4,9	6,3	8,8	3,9	4,9
Gruppe 2	3,9	3,9	-	3,5	3,5	-
Große Gruppe 2	4,4	4,4	-	4,0	4,0	-
Kleine Gruppe 2	2,1	2,1	-	1,9	1,9	-

⁹ Wie in Abschnitt 4.1 erwähnt, steigen die Kapitalanforderungen aufgrund der erhöhten Asset-Korrelation (AVC) nur unwesentlich und werden deshalb nicht gesondert aufgeführt.

5 Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)

Die neuen Standards zur Leverage Ratio, die der Baseler Ausschuss im Januar 2014 als eigenständiges Rahmenwerk veröffentlicht hat, sind in diesem Bericht noch nicht berücksichtigt; die zur Berechnung der überarbeiteten Kennziffer erforderlichen Daten werden im Rahmen der nächsten Erhebungsrunde (Stichtag 31. Dezember 2013) erfragt. Die in diesem Bericht enthaltenen Berechnungen basieren somit auf dem Konsultationspapier zur Leverage Ratio aus dem Juni 2013. Dies führt dazu, dass die hier dargestellte Leverage Ratio im Vergleich zur überarbeiteten Kennziffer tendenziell geringer ausfällt. Für die Leverage Ratio wurde bislang noch kein verbindlich einzuhaltender Mindestwert festgelegt, da sie einer bis 2017 andauernden Beobachtungsperiode unterliegt.

Die Basel III-Rahmenvereinbarung führt mit der Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“) eine neue, nicht-risikosensitive Kennzahl ein. Sie soll in der Funktion eines „Backstop“ die risikobasierten Kapitalquoten ergänzen, indem sie übermäßige Verschuldung begrenzen und weiterhin zur Absicherung gegen Risiken und Schätzungsfehler aus den risikobasierten Modellen dienen soll.

Sie wird als Quotient des Kernkapitals (Zähler) und der Gesamtforderungsposition (Nenner) berechnet. Eine **geringe** Leverage Ratio geht demnach mit einer relativ zum Kernkapital hohen Verschuldung einher. Als Zielquote wurde ein vorläufiger Wert i.H.v. 3,0 % festgesetzt. Demnach darf sich eine Bank nur um das 33,3 fache ihres Kernkapitalbestands verschulden. Die finale Ausgestaltung und die Kalibrierung der Kennziffer stehen jedoch unter dem Vorbehalt der bis Januar 2017 laufenden Analyseperiode. Die noch offenen Punkte umfassen insbesondere die genaue Einordnung innerhalb des bankenaufsichtlichen 3-Säulen-Konzepts sowie die Anpassung der Kalibrierung der Leverage Ratio zur Schaffung eines internationalen level-playing fields und zur angemessenen Berücksichtigung der unterschiedlichen Geschäftsmodelle der Institute.

Unter Verwendung der Kernkapitaldefinition nach Basel III beträgt die durchschnittliche Leverage Ratio der Gruppe-1-Institute 2,2 % (Gruppe-2-Institute: 4,3 %). 3 von 8 Gruppe-1-Instituten (bzw. 29 von 38 Gruppe-2-Instituten) erreichen oder übertreffen die Zielquote i.H.v. 3,0 %. Der verbleibende Kernkapitalbedarf der übrigen Gruppe-1-Institute zur Erfüllung dieser Zielquote, beträgt 37,0 Mrd. € (Gruppe-2-Institute: 4,2 Mrd. €).

Tabelle 8: Leverage Ratio unter Basel III und Kernkapitalbedarf zur Erfüllung der vorläufigen Mindestquote i.H.v. 3,0 %

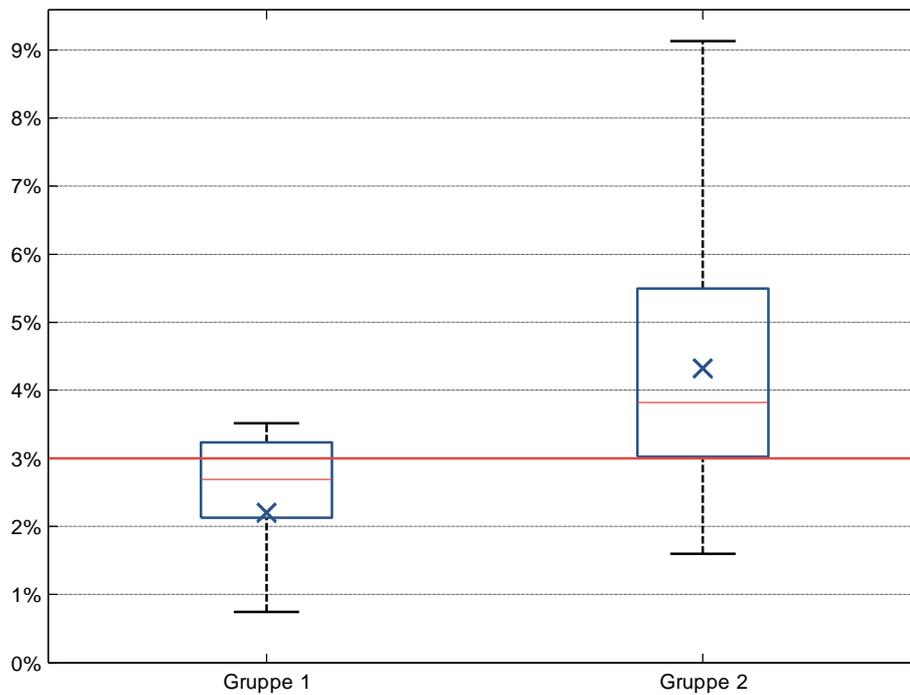
	Leverage Ratio, in Prozent	Kernkapitalbedarf, in Mrd. €
Gruppe 1	2,2	37,0
Gruppe 2	4,3	4,2
Große Gruppe 2	4,6	3,1
Kleine Gruppe 2	3,2	1,2

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Leverage Ratio der Institute pro Bankengruppe. Die horizontal verlaufende, rote Linie fixiert den Zielwert der Leverage Ratio i.H.v. 3,0 %. Die roten Linien

innerhalb der Kastengrafiken repräsentieren den Median der Verteilung; der gewichtete Mittelwert ist jeweils als „x“ markiert. Weitere methodische Hintergrundinformationen sind in Abschnitt 1 aufgeführt.

Auf Einzelinstitutsebene streuen die Kennziffern für die heterogenere Gruppe 2 nicht zuletzt aufgrund z.T. deutlich unterschiedlicher Geschäftsmodelle stärker als für die Gruppe 1.

Abbildung 9: Leverage Ratio gemäß Basel III pro Bankgruppe, in Prozent¹⁰



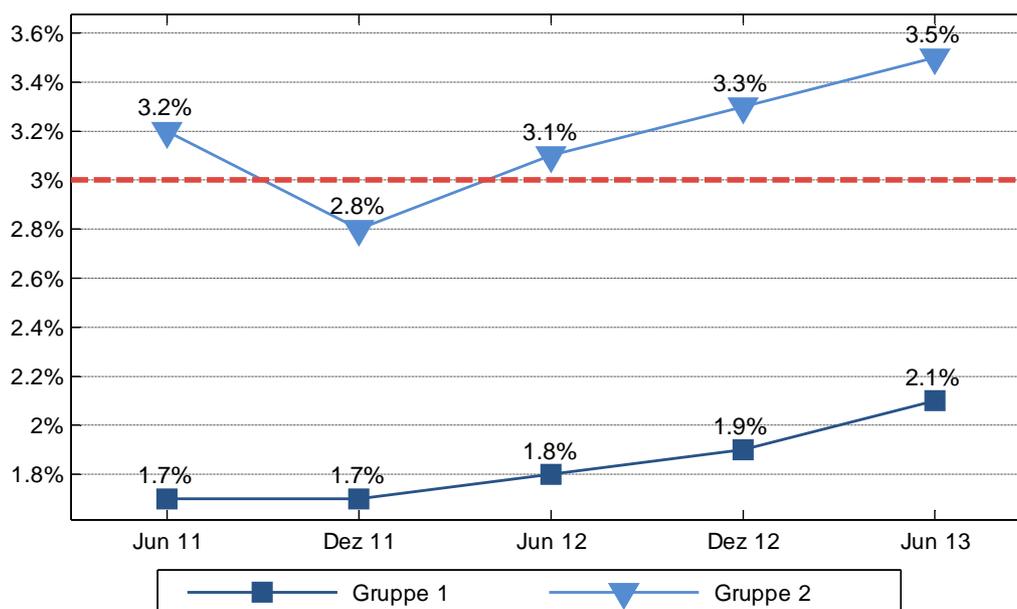
¹⁰ Details zur Darstellungsweise und Interpretation der Boxplots finden sich in Abschnitt 1.2.

Abbildung 10 basiert auf einer konsistenten Zeitreihe, d.h. der Teilnehmerkreis ist auf diejenigen Institute beschränkt, die zu allen angegebenen Stichtagen an der Erhebung teilgenommen und verwertbare Daten eingereicht haben. Ferner sollte beachtet werden, dass sich einige Details der Berechnungsregeln im Zeitablauf geändert haben, da sich der Baseler Ausschuss erst im Januar 2014 auf ein neues Rahmenwerk zur Leverage Ratio verständigt hat. Die in Abbildung 10 dargestellten Quoten reflektieren daher jeweils die zum jeweiligen Stichtag geltenden Berechnungsregeln.¹¹

Im Zeitverlauf zeigt sich für Gruppe-1-Institute ein leichter Aufwärtstrend (seit Juni 2011 von 1,7 % auf 2,1 %). Dennoch liegt die Leverage Ratio im Durchschnitt weiterhin deutlich unter 3,0 %. Der Kernkapitalbedarf aufgrund der Leverage Ratio hat sich seit Juni 2011 von 49,6 Mrd. € um 25,5 % verringert und würde bei sofortiger Einführung einer 3,0 %-igen Leverage Ratio noch 37,0 Mrd. € betragen.

Für die Gruppe-2-Institute ist die Kennziffer seit Dezember 2011 von 2,8 % auf 3,5 % kontinuierlich gestiegen und liegt somit weiterhin über der derzeitigen Zielquote i.H.v. 3,0 %. Der verbleibende Kernkapitalbedarf hat sich im gleichen Zeitraum von 7,7 Mrd. € auf 4,0 Mrd. € verringert.

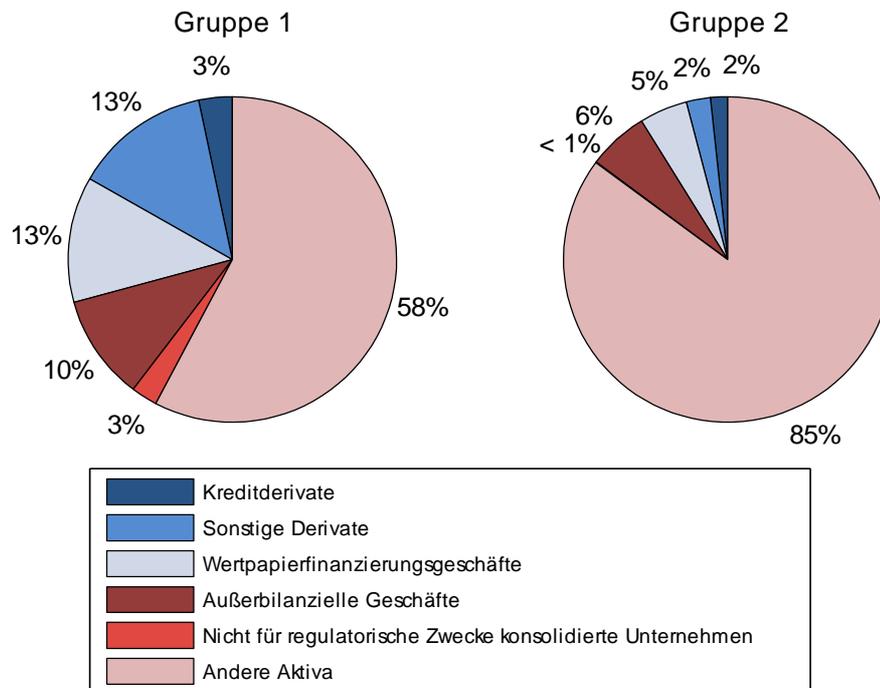
Abbildung 10: Entwicklung der Leverage Ratio, in Prozent



¹¹ Für den Stichtag Juni 2013, wurden die Leverage Ratios nach der Methodik des am 26. Juni 2013 veröffentlichten Konsultationspapiers berechnet. Siehe Pressemitteilung des Baseler Ausschusses vom 26. Juni 2013: <http://www.bis.org/publ/bcbs251.htm>

Die folgende Abbildung stellt die Zusammensetzung der Gesamtforderungsposition für Gruppe-1-Institute dar. Die Aufgliederung zeigt, dass derivative Geschäfte¹² und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (= Securities Financing Transactions) insgesamt 29 % von der Gesamtforderungsposition ausmachen. Der Anteil der sonstigen außerbilanziellen Geschäfte beträgt 10 %.

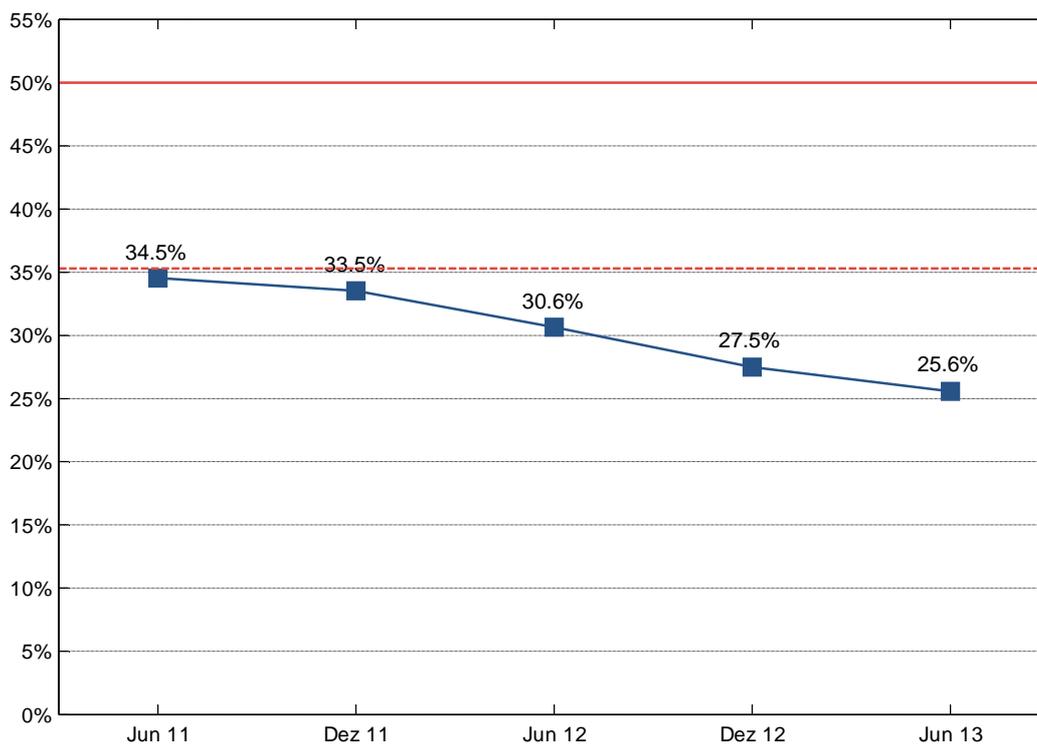
Abbildung 11: Zusammensetzung der Forderungsgesamtposition, in Prozent



Die Leverage Ratio soll nicht zu einer Beeinträchtigung der positiven Anreizeffekte aus den risikobasierten Ansätzen führen. Daher wird die Interaktion der Leverage Ratio mit den risikobasierten Größen bankenaufsichtlich intensiv beobachtet. Abbildung 12 zeigt die Entwicklung der RWA im Verhältnis zur Gesamtforderungsposition der Gruppe-1-Institute. Diese Kennziffer ist seit Juni 2011 um 8,9 Prozentpunkte gesunken und liegt nunmehr bei 25,6 %. Haupttreiber dieser Entwicklung ist der Rückgang der RWA um 23,4 %; die Gesamtforderungsposition erhöhte sich nur moderat um 3,4 % seit Juni 2011. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die in Abbildung 12 gezeigte Entwicklung nicht für alle Institute zu beobachten ist, sondern durch einzelne Banken getrieben ist.

¹² In dieser Position sind auch außerbilanzielle zukünftige Eventualverbindlichkeiten aus derivativen Geschäften berücksichtigt.

Abbildung 12: Verhältnis der RWA zur Gesamtforderungsposition, Gruppe 1



Die roten Linien in der Abbildung kennzeichnen jeweils dasjenige Verhältnis von RWA zur Gesamtforderungsposition, bei dem die Mindestanforderung an das Kernkapital aufgrund der Kernkapitalquote i.H.v. 6,0 %, bzw. 8,5 % (Mindestquote inklusive Kapitalerhaltungspuffer) und aufgrund der 3,0 %-igen Leverage Ratio genau gleich sind (50,0 %, bzw. 35,3 %) ¹³. Unterhalb dieser Linien wären die Kernkapitalanforderungen aufgrund der Leverage Ratio höher, wohingegen oberhalb der Linien die jeweilige risikobasierte Quote die höheren Anforderungen an die Kernkapitalausstattung stellen würde.

Aufgrund des signifikanten Rückgangs der RWA (infolge der Umschichtung von Portfolien und derjenigen Positionen, die unter Basel III erstmals erfasst werden bzw. mit relativ hohen Risikogewichten zu unterlegen sind) bei nahezu gleichbleibendem Exposure hat sich das Verhältnis der RWA gegenüber der Gesamtforderungsposition für Gruppe-1-Institute seit Dezember 2011 deutlich verringert. Das Verhältnis der beiden Größen liegt über den gesamten Beobachtungszeitraum unterhalb von beiden roten Linien. Bei einem Mindestwert von 3,0 % würde daher die nicht-risikosensitive Leverage Ratio im Durchschnitt eine höhere Kernkapitalausstattung erfordern als die Kernkapitalquoten (siehe auch Tabelle 9).

¹³ Die Leverage Ratio i.H.v. 3,0 % und die risikobasierte Kernkapitalanforderung i.H.v. 8,5 % erfordern genau dann die gleiche Menge an Kernkapital, wenn die RWA einer Bank genau 35,3 % der Gesamtforderungsposition (= Quotient aus 3,0 % und 8,5 %) betragen. Bei einer Mindestkernkapitalquote i.H.v. 6,0 % ergibt sich dementsprechend 50 % (= Quotient aus 3,0 % und 6,0 %).

Die folgende Tabelle veranschaulicht, wie die Leverage Ratio im Mittel ausfallen würde, wenn die Institute die risikobasierten Kernkapitalquoten von 6,0 % bzw. 8,5 % (inklusive Kapitalerhaltungspuffer und Kapitalzuschlag für systemrelevante Institute) bereits vollständig durch Aufstockung ihres Kernkapitals erfüllt hätten. Des Weiteren wird der verbleibende Bedarf an Kernkapital ausgewiesen, welcher unter diesen Bedingungen noch anfallen würde, damit alle Institute den vorläufigen 3,0 %-Zielwert der Leverage Ratio erreichen.

Tabelle 9: Zusätzlich benötigtes Kernkapital aufgrund der Leverage Ratio (nach Erfüllung der Mindestkernkapitalquoten von 6 % bzw. 8,5 %)

	Kernkapitalquote von 6 %		Kernkapitalquote von 8,5 %	
	Leverage Ratio, in Prozent	Kernkapitalbedarf, in Mrd. €	Leverage Ratio, in Prozent	Kernkapitalbedarf, in Mrd. €
Gruppe 1	2,3	33,4	2,5	24,6
Gruppe 2	4,4	3,8	4,5	3,0
Große Gruppe 2	4,6	3,0	4,7	2,4
Kleine Gruppe 2	3,4	0,8	3,8	0,5

Auch bei Erfüllung einer Kernkapitalquote von 8,5 % würden die Gruppe-1-Institute zum Stichtag 30. Juni 2013 im Durchschnitt lediglich eine Leverage Ratio von 2,5 % erzielen und noch zusätzlich 24,6 Mrd. € an Kernkapital für das Erreichen einer Leverage Ratio von 3,0 % benötigen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Analyse von einer rein kapitalseitigen Anpassung der risikobasierten Kapitalquoten ausgeht.

6 Liquiditätskennziffern

Die Liquiditätsstandards umfassen die Liquiditätsdeckungskennziffer (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR).

6.1 Liquidity Coverage Ratio (LCR)

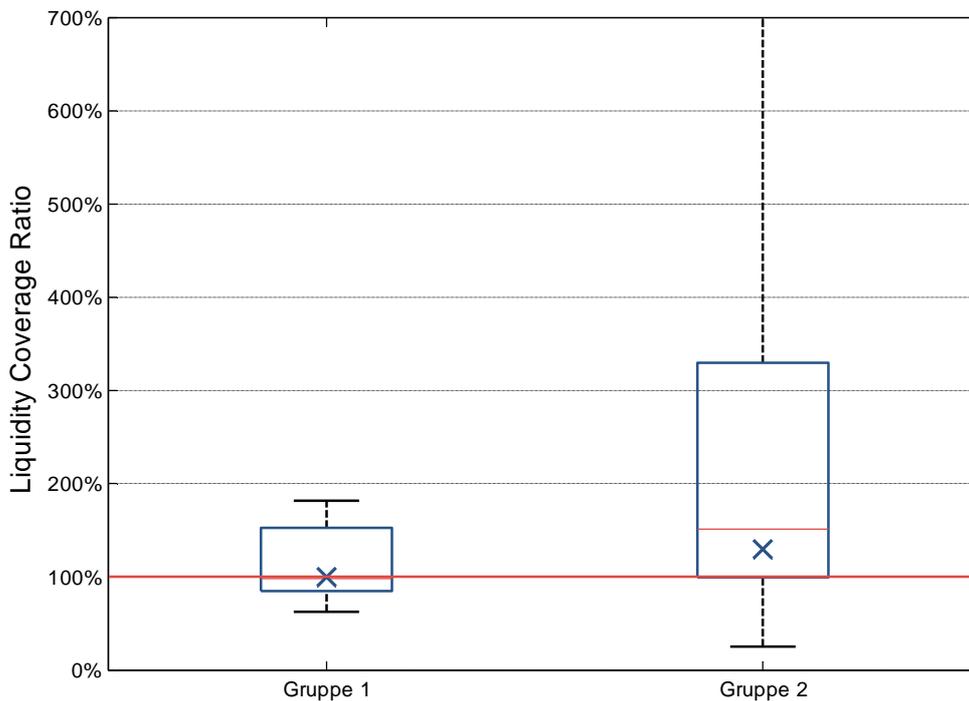
Die kurzfristige, stressbasierte Liquiditätsdeckungskennziffer (LCR) definiert die Mindestanforderung an den Bestand an hochliquiden Aktiva („Liquiditätspuffer“), um die in einem 30-tägigen Stress-Szenario auftretenden Nettozahlungsmittelabflüsse abzudecken. Die LCR wird stufenweise ab 2015 als Mindeststandard eingeführt: Zum 1. Januar 2015 beträgt die Mindestanforderung 60 % und steigt dann jährlich um 10 Prozentpunkte bis auf 100 % zum 1. Januar 2019.

Die vorliegenden Ergebnisse basieren auf der im Januar 2013 von der Gruppe der Notenbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsbehörden (Group of Governors and Heads of Supervision – GHOS) veröffentlichten überarbeiteten Formulierung der LCR. Neben der Erweiterung des Kreises berücksichtigungsfähiger liquider Aktiva und der Änderung von Zu- und Abflussraten für einzelne Positionen wurde zusätzlich eine schrittweise Einführung der Kennziffer als Mindeststandard ab 2015 beschlossen.

Gruppe-1-Institute weisen zum Stichtag Juni 2013 im Mittel eine LCR von 99,7 % aus und benötigen aggregiert 33,6 Mrd. € zusätzliche liquide Aktiva, um die ab 2019 geltende Mindestanforderung von 100 % zu erfüllen. Die 2015 geltende Mindestanforderung von 60 % wird bereits von allen Instituten dieser Gruppe erfüllt (Abbildung 13).

Gruppe-2-Institute erfüllen mit einer LCR von 129,5 % im Mittel bereits deutlich die Mindestanforderung. Jedoch streut die Kennziffer auf Einzelinstitutsebene, insbesondere verursacht durch die Heterogenität der in die Stichprobe einbezogenen Institute, erheblich. Die Mindestquote von 100 % wird von zehn Gruppe-2-Instituten verfehlt. Diese benötigen insgesamt noch 10,8 Mrd. € an liquiden Aktiva um die Liquiditätsanforderung in 2019 zu erfüllen. Nahezu 90 % dieses Liquiditätsbedarfs wird von nur drei Instituten verursacht. Sechs Institute weisen eine Kennziffer unterhalb der im Jahr 2015 geltenden Mindestanforderung von 60 % aus und benötigen liquide Aktiva in Höhe von 2,5 Mrd. €, um die LCR zu erfüllen.

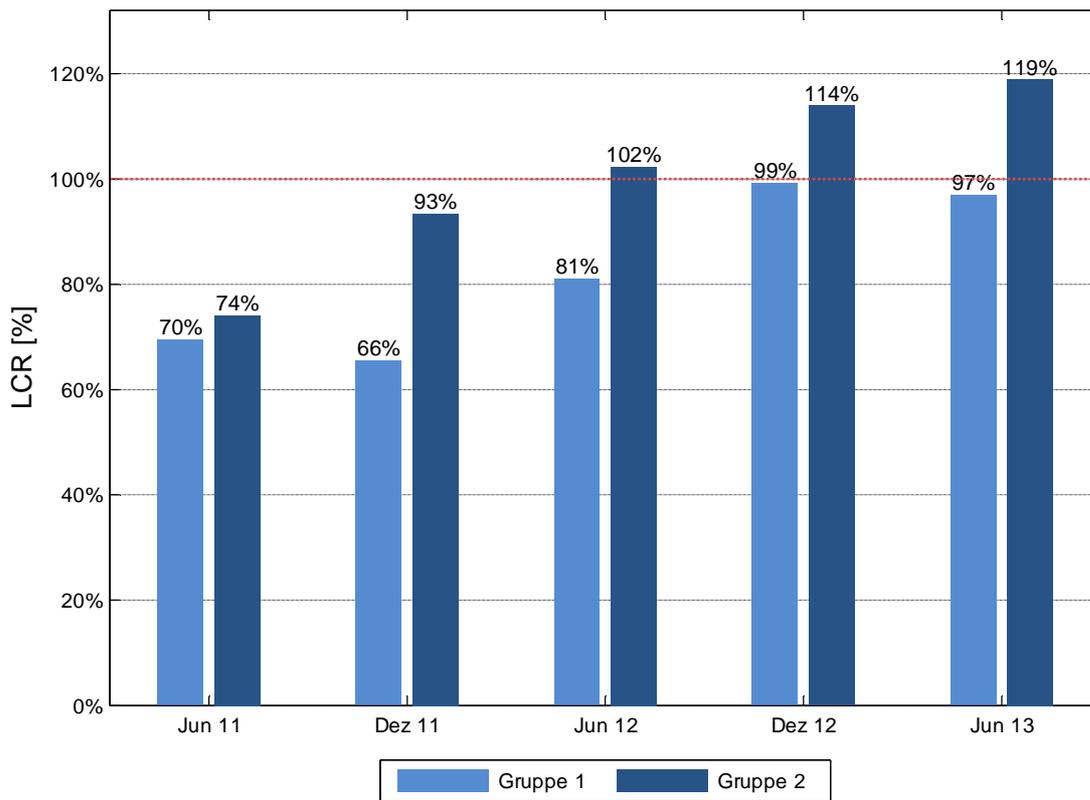
Abbildung 13: Verteilung der LCR pro Bankengruppe, in Prozent¹⁴



Die Entwicklung der Liquiditätsdeckungskennziffer im Beobachtungszeitraum lässt Rückschlüsse auf Anpassungen der Institute an die neue Liquiditätsanforderung zu, wie z. B. den Aufbau liquider Aktiva und die zunehmende Refinanzierung über Instrumente mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen. Die Zeitreihenanalyse erfolgt dabei auf Basis einer konsistenten Stichprobe von Instituten, welche für alle Stichtage (Juni 2011 bis Juni 2013) Daten übermittelt haben (sieben Gruppe-1-Institute und 24 Gruppe-2-Institute). Der Anstieg der Kennziffer zum 31.12.2012 zeigt zusätzlich die Auswirkung der im Januar 2013 beschlossenen Rekalibrierung der LCR. Für beide Institutsgruppen ist ein deutlicher Anstieg der Kennziffer zu beobachten (Abbildung 14). Eine wesentliche Ursache dieses Anstiegs ist für beide Institutsgruppen die Erhöhung der im Stressfall anrechenbaren liquiden Aktiva um rund 40 % seit Juni 2011. Dabei haben die Institute insbesondere ihren Bestand an Aktiva der Stufe 1 erhöht. Der Einfluss der ab Dezember 2012 im Zuge der Rekalibrierung der LCR neu hinzugekommenen Aktiva der Stufe 2B ist dagegen gering. Bei Gruppe-2-Instituten haben sich zudem die Nettoszahlungsmittelabflüsse in den vergangenen zwei Jahren um etwa 15 % reduziert.

¹⁴ Details zur Darstellungsweise und Interpretation der Boxplots finden sich in Abschnitt 1.2.

Abbildung 14: Entwicklung der Liquidity Coverage Ratio im Zeitablauf, in Prozent

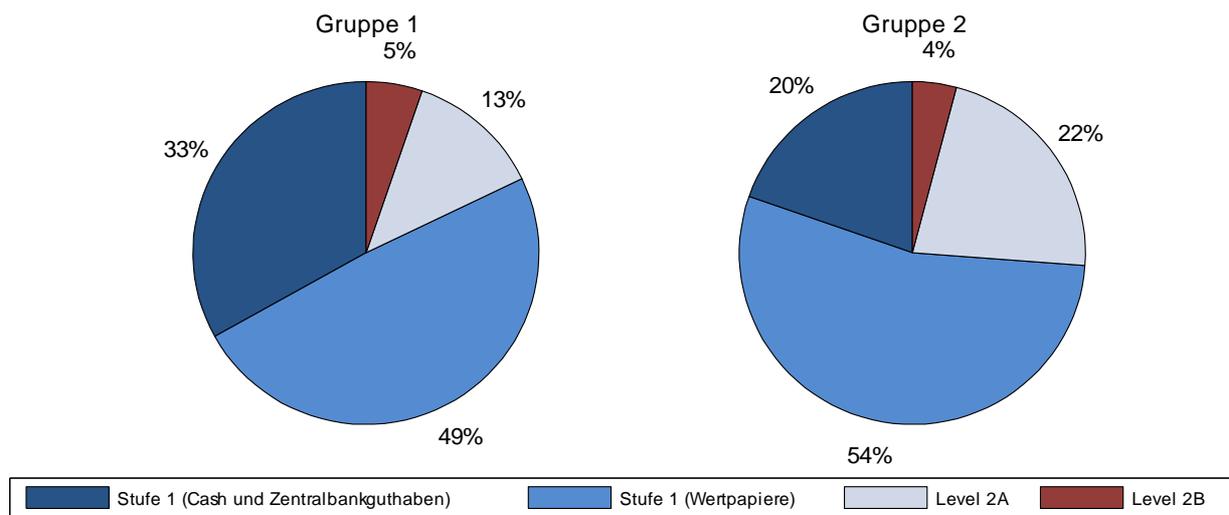


Im Liquiditätspuffer sind Aktiva verschiedener Liquiditätsstufen anrechenbar. Aktiva der Stufe 1, die unbegrenzt und ohne Abschlag im Puffer berücksichtigt werden können, stellen im Mittel für beide Institutsgruppen mehr als 70 % des Gesamtbestands an liquiden Aktiva dar (Abbildung 15). Darunter fallen Barmittel, im Stressfall abziehbares Zentralbankguthaben und Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %. In jüngster Zeit haben Institute Zentralbankguthaben, das sie während der Finanzkrise aufgebaut hatten, wieder reduziert, während der Bestand an Anleihen mit einem Risikogewicht von 0 %, darunter insbesondere Staatsanleihen, gegenüber den früheren Erhebungsstichtagen gestiegen ist.

Aktiva der Stufe 2 dürfen bis zu 40 % des Liquiditätspuffers ausmachen und bestehen aus Aktiva der Stufe 2A (darunter Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 % und Schuldverschreibungen¹⁵ mit einem Rating von AA- oder besser), die einen Abschlag von mindestens 15 % erhalten, sowie den seit der Überarbeitung der LCR im Januar 2013 optional anrechenbaren Aktiva der Stufe 2B (darunter Aktien, hypothekenbasierte Schuldverschreibungen mit einem Rating von AA oder besser sowie Anleihen von Nichtfinanzunternehmen mit einem Rating von BBB- oder besser). Letztere sind zu höchstens 15 % im Liquiditätspuffer anrechenbar und insgesamt von geringerer Bedeutung. Sie machen lediglich 5 % (Gruppe 1) bzw. 4 % (Gruppe 2) des ungewichteten Bestands an liquiden Aktiva aus.

¹⁵ Hiervon ausgenommen sind unbesicherte Schuldverschreibungen, die von einem Finanzinstitut emittiert worden sind.

Abbildung 15: Zusammensetzung der liquiden Aktiva, vor Gewichtung und Kappung, in Prozent



Aktiva der Stufe 2, die Institute über die Höchstgrenze des anrechenbaren Teils hinaus halten, können nicht im Liquiditätspuffer angerechnet werden. Gruppe-1-Institute sind zum aktuellen Stichtag nicht von dieser Kappungsregel betroffen; innerhalb der Gruppe 2 dagegen 14 Institute. Insgesamt werden dadurch 7 Mrd. € an liquiden Aktiva nicht im Liquiditätspuffer berücksichtigt (Tabelle 10), wobei der Großteil der gekappten Aktiva der Stufe 2A zuzurechnen sind. Lediglich drei von der Kappung betroffene Institute weisen eine Kennzahl von weniger als 100 % aus und benötigen aggregiert noch 0,3 Mrd. €, um die Mindestanforderung zu erfüllen.

Tabelle 10: Auswirkung der Kappung von Aktiva der Stufe 2

	Kappung von Aktiva der Stufe 2A		Kappung von Aktiva der Stufe 2B		Liquiditätsbedarf
	Anzahl an betroffenen Banken	Gekappte Aktiva (in Mrd. €)	Anzahl an betroffenen Banken	Gekappte Aktiva (in Mrd. €)	Alle betroffenen Banken (in Mrd. €)
Gruppe 2	14	6,9	3	0,0	0,3
Große Gruppe 2	3	4,7	-	-	-
Kleine Gruppe 2	11	2,3	3	0,0	0,3

Tabelle 11 zeigt die Haupttreiber der Zahlungsmittelabflüsse und -zuflüsse, die sich im unterstellten Stressszenario ergeben. Für deutsche Institute sind dies vor allem Refinanzierungsgeschäfte am Interbankenmarkt, da diese sowohl die höchsten Volumina bei den in der LCR zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten und Forderungen ausmachen als auch mitunter die höchsten Gewichtungsfaktoren erhalten.

Tabelle 11: LCR Zahlungsabflüsse und -zuflüsse (nach Gewichtung) im Verhältnis zur Bilanzsumme, in Prozent

	Gruppe 1	Gruppe 2
Anzahl der Institute	8	38
Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen (0 / 3 / 5 / 10)	0,6	0,6
Unbesicherte, von Nichtfinanzunternehmen bereitgestellte Finanzmittel (3 / 5 / 25 / 75)	1,6	0,5
Unbesicherte, von Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen bereitgestellte Mittel (3 / 5 / 20 / 25)	0,7	0,3
Unbesicherte, von Finanzunternehmen und sonstigen juristischen Personen bereitgestellte Mittel (3 / 5 / 25 / 100)	7,0	5,1
Sonstige unbesicherte Großkundenmittel inkl. von der Bank begebene Notes, Anleihen und sonstigen Schuldtitel (100)	0,8	2,5
Besicherte Finanzierungsgeschäfte (0 / 15 / 25 / 50 / 100)	3,3	1,7
Sicherheiten, Verbriefungen und eigene Verbindlichkeiten (0 / 20 / 100)	0,4	0,3
Nicht beanspruchter Teil fest zugesagter Kredit- und Liquiditätsfazilitäten (0 / 5 / 10 / 30 / 100)	2,0	0,5
Sonstige vertragliche Zahlungsabflüsse inkl. Nettoverbindlichkeiten aus Derivatgeschäften (0 / 50 / 100)	2,7	0,5
Gesamte Zahlungsmittelabflüsse	19,0	12,0
Besicherte Finanzierungsgeschäfte (0 / 15 / 25 / 50 / 100)	1,7	0,8
Privatkunden, Kleinunternehmen, Nichtfinanzunternehmen sowie sonstige juristische Personen (50 / 100)	1,0	1,0
Finanzunternehmen (0 / 100)	2,4	2,3
Sonstige vertragliche Mittelzuflüsse inkl. Nettoforderung aus Derivatgeschäften (0 / 100)	0,7	0,2
Gesamte Zahlungsmittelzuflüsse vor Kappung	5,9	4,3
Gesamte Zahlungsmittelzuflüsse nach Kappung	5,9	4,2

Zahlungsmittelabflüsse müssen gemäß Regeltext zu mindestens 25 % durch liquide Aktiva gedeckt werden, d.h. Zahlungsmittelzuflüsse werden auf 75 % der Zahlungsmittelabflüsse gekappt. Fünf deutsche Institute sind von der Kappung der Zahlungsmittelzuflüsse betroffen. Im Mittel werden deren Zahlungsmittelzuflüsse um ein Drittel (nominal 1,0 Mrd. €) reduziert. Dennoch erfüllen bereits alle betroffenen Institute die Kennziffer.

6.2 Net Stable Funding Ratio (NSFR)

Die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) ist eine bilanzbasierte Kennzahl, die vorhandene Refinanzierungsmittel (available stable funding, ASF) den zu refinanzierenden Aktiva (required stable funding, RSF) gegenüberstellt. Die verfügbare (erforderliche) stabile Refinanzierung ergibt sich durch Gewichtung der Passiva (Aktiva) eines Instituts. Die NSFR schafft hierdurch Anreize, Aktiva mittels langfristiger, wenig volatiler Passiva zu finanzieren. Die Kalibrierungsvorgabe für die NSFR beträgt 100 %.¹⁶

¹⁶ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko*, Dezember 2010.

Die Gruppe der Notenbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsbehörden (Group of Governors and Heads of Supervision – GHOS) hat am 12. Januar 2014 ein Konsultationspapier zur NSFR veröffentlicht.¹⁷ Die darin enthaltenen Änderungen können mangels Datenverfügbarkeit für den Stichtag Juni 2013 noch nicht berücksichtigt werden. Auf eine Darstellung der Ergebnisse zur NSFR wird daher verzichtet.

¹⁷ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Basel III: Strukturelle Liquiditätsquote, Konsultationspapier, Januar 2014.

7 Ergebnisse nach Bankengruppen und internationaler Vergleich

Im Folgenden werden die aggregierten Ergebnisse für deutsche Institute denjenigen für die jeweils an der Erhebung teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten und denjenigen für die Mitgliedsstaaten des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht gegenübergestellt. Die Kapitalquoten deutscher Gruppe-1-Institute sind im Internationalen Quervergleich weiterhin unterdurchschnittlich. Deutsche Gruppe-2-Institute hingegen weisen zu allen Stichtagen im Mittel stets eine höhere Quote des harten Kernkapitals auf als die europäischen Institute dieser Gruppe (vgl. Tabelle 12 bzw. Abbildung 18).

**Tabelle 12: Annahme: Basel III-Vollumsetzung (Regularien per 2022),
Stichtag Juni 2013, in Prozent**

	Harte Kern- kapital- quote	Kern- kapital- quote	Gesamtkapitalquote	Δ RWA im Vgl. zu Basel II/II.5*	Lev. Ratio**	LCR
Ø DE Gruppe 1 [8]	8,3	8,4	12,0	17,2	2,2	100
Ø EU Gruppe 1	9,1	9,2	10,8	9,9	3,0	104
Ø Basel Gruppe 1	9,5	9,7	11,1	9,1	4,0	114
Ø DE Gruppe 2 [38]	12,8	13,1	15,1	11,7	4,3	129
Ø Große Institute [11]	14,3	14,6	16,5	14,8	4,6	130
Ø Sparkassen [8]	7,8	8,0	11,0	1,5	4,1	217
Ø Genossenschaften [8]	11,0	11,0	11,2	0,5	4,9	93
Ø Sonstige [11]	8,1	8,1	10,3	4,3	2,5	117
Ø EU Gruppe 2	8,8	9,3	11,1	10,4	3,6	132
Ø Basel Gruppe 2	9,5	9,9	11,7	7,1	4,6	132

* Aufgrund der **Einführung der CRD III zum 31.12.2011** ist in den europäischen und deutschen Mittelwerten zur RWA-Veränderung der Anstieg der RWA aufgrund der neuen Regeln für Marktrisiken (Basel II.5-Regeln) nicht mehr enthalten. Hierdurch ergibt sich für die Institute nicht länger ein Anstieg der RWA im Bereich Marktrisiko im Vergleich zur gegenwärtigen Regulierung. In den Baseler Mittelwerten werden die Veränderungen durch Basel II.5 hingegen weiterhin den durch Basel III hervorgerufenen Änderungen zugeordnet, da zum Stichtag 30.06.2013 weltweit noch keine einheitliche Umsetzung erfolgt ist.

** Die Baseler Werte berücksichtigen bereits einige der im Januar 2014 vom Baseler Ausschuss beschlossenen Änderungen an der Leverage Ratio. In den Zahlen für deutsche und europäische Institute sind diese Änderungen dagegen nicht enthalten.

Die Ergebnisse des Basel III-Monitoring zeigen folglich vor allem für deutsche Gruppe-1-Institute noch Anpassungsbedarf zur Erfüllung der neuen regulatorischen Mindestanforderungen, insbesondere bezüglich der harten Kernkapitalquote, der Kernkapitalquote sowie der Leverage Ratio.

Abbildung 18: Quote des harten Kernkapitals im internationalen Quervergleich, in Prozent

